



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1918

Wiesbaden, den 6. November 1948
Ausgegeben am 8. Dezember 1948

Nr. 15

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Betr.: Zahlung der Schulgeld-Beiträge der Verwaltungen an die Verwaltungsseminare in Hessen	485	Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten	487
Betr.: Nebenberufliche Betätigung auf dem Gebiete der Musik	485	Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren	487
Verleihung des Stadtrechts an die Gemeinde Viernheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt	486	Herstellung und Absatz von kochfertigen Suppen, Soßen, Fleischbrühwürfeln, Würzen und ähnlichen Erzeugnissen	487
Nachweisung über die im Lande Hessen in der 43. Woche (vom 17. 10. bis 23. 10. 1948) gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten	486	Herstellung von Rübenkraut	487
Unterhaltsbeiträge und Unterstützungen	486	Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Kartoffel- und Stärkewirtschaft	487
Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker, und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben	487	Gerichtsorganisation; hier: Änderung von Arbeitsgerichtsbezirken	487
Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft	487	Tarifvertrag für das Sattler-, Tapezierer- und Polstererhandwerk in Hessen	487
		Die Hessische Landesregierung	489
		Urlaubsabkommen für die Angestellten im Hessischen Braunkohlenbergbau vom 2. September 1948	491
		Vereinbarung	492
		Mantelvertrag für die Holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie, Holzverarbeitendes Handwerk und verwandte Betriebe im Lande Hessen	492
		Betr.: Verwaltungsschule, hier; Ausbildungslehrgang I in Usingen	493
		Regierungspräsidenten: Darmstadt: Persönliche Angelegenheiten	493
		Kehlgeührenordnung	493
		Kassel: Bekanntmachung, betr. Bestellung zu Sachverständigen und Schätzern	494
		Wiesbaden: Persönliche Angelegenheiten	494
		Stellenausschreibungen	495
		Stellenbewerbungen	495
		Öffentlicher Anzeiger	495

Ministerium des Innern

585 Betr.: Zahlung der Schulgeld-Beiträge der Verwaltungen an die Verwaltungsseminare in Hessen.

Das Gesetz über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. 6. 1948 (GVBl. S. 109) sieht im § 7 vor, daß die Kosten des Lehrbetriebs der Verwaltungsseminare grundsätzlich durch Gebühren, die von den Lehrgangsteilnehmern zu erheben sind, gedeckt werden. Im übrigen, d. h. zur Deckung des Fehlbetrages, der nach Berechnung eines angemessenen Schulgeldes übrig bleibt, haben die Verbandsmitglieder Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird und die auf die Verbandsmitgliedergruppen zu gleichen Teilen umgelegt werden. Die nähere Regelung ist dem Erlaß einer Verbandsatzung vorbehalten worden.

Die Verbandsatzung ist von der Verbandsversammlung des Verwaltungsschulverbandes am 3. 12. 1946 beschlossen worden. Sie hat mit der Genehmigung durch den Herrn Minister des Innern am 4. 3. 1947 für alle Verbandsmitglieder bindende Kraft erlangt.

Nach § 2 Ziff. 3 der Satzung bleibt die Festsetzung der Höhe der von den Lehrgangsteilnehmern zu erhebenden Gebühren sowie der von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträge einem besonderen Beschluß der Verbandsversammlung vorbehalten. Die Verbandsversammlung hat am 27. 2. 1948 beschlossen, die Gebühren der Lehrgangsteilnehmer und die Beiträge der Verbandsmitglieder in Form von Schulgeldern zu erheben. Das Gesamtschulgeld soll je Teilnehmer monatlich 20 DM betragen. Dieser Betrag ist zu zur Hälfte vom Lehrgangsteilnehmer und seiner Anstellungskörperschaft zu tragen. Von dieser Regelung ausgenommen bleibt das Schulgeld für die Dienstfänger und Lehrlinge, das von der Beschäftigungsbehörde in voller Höhe zu tragen ist.

Weitere Zuschüsse erhalten die hess. Verwaltungsseminare nicht, Sie müssen, durch die Verhältnisse bedingt, z. Zt. zahlreiche Ausbildungslehrgänge durchführen, was die Beschäftigung eines größeren Lehrkörpers und erhebliche Sach-

ausgaben erforderlich macht. Die Verwaltungsseminare haben eine eigene Kasselführung und sind zur Erfüllung ihrer geldlichen Verpflichtung auf den regelmäßigen Eingang der Schulgeldbeiträge angewiesen.

Während sich zunächst Anstände nicht ergeben haben, haben sich nach erfolgter Neuwahl der Landräte und Oberbürgermeister, bzw. nach Eintritt der Währungsreform einzelne Beschäftigungskörperschaften, im wesentlichen Kommunalbehörden, geweigert, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung anzuerkennen und die auf sie entfallenden Schulgeldanteile zu zahlen. Es wird demgegenüber darauf hingewiesen, daß der Beschluß der Verbandsversammlung über die Festsetzung des Schulgeldes auf § 7 des „Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsschulverbandes in Hessen“ beruht. Alle Beschäftigungsbehörden, die Mitglieder des Verwaltungsschulverbandes gemäß § 1 a a O, sind, sind somit verpflichtet, die von der Verbandsversammlung festgesetzten Schulgeldanteile für die Bediensteten, die an dem Lehrgang eines Verwaltungsseminars teilnehmen, zu entrichten.

Dabei wird aus Gründen der Vereinfachung empfohlen, das Gesamtschulgeld jeweils für 3 oder 6 Monate an die zuständige Verwaltungsschulmarkasse einzuzahlen und die Anteile der Lehrgangsteilnehmer diesen monatlich einzubehalten, wobei im besonderen Fall die Möglichkeit besteht, zum Ausgleich sozialer Härten diese Beiträge ganz oder teilweise zu übernehmen.

Angesichts der erheblichen Umgestaltung des Personalkörpers der öffentlichen Verwaltungen und der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse kommt der Ausbildung des Behördennachwuchses eine ganz besondere Bedeutung zu. Aufgabe des Hess. Verwaltungsschulverbandes ist die schulmäßige Förderung der Berufsvorbildung, -Ausbildung und -Fortbildung aller Bediensteten der Verbandsmitglieder im Sinne einer demokratischen Staatsauffassung (§ 2). Dem Direktor des Landespersonalamtes ist durch das HBG die Verantwortung für die ordnungsmäßige Durchführung der Ausbildung des Nach-

wuchses übertragen. Wir möchten überzeugt sein, daß die Behördenchefs aller staatlichen und aller kommunalen Verwaltungen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sowie die jeweiligen Vertretungskörperschaften die Bedeutung einer guten systematisch-theoretischen Ausbildung, die neben einer sorgfältigen Unterweisung in der Praxis des Verwaltungsdienstes erforderlich ist, nicht verkennen und daher die Arbeit der hessischen Verwaltungsseminare verständnisvoll zu unterstützen bereit sind.

Die Studienleitungen der Verwaltungsseminare sind bestrebt, mit allen Verwaltungsbehörden ihres Bezirks eng zusammenzuarbeiten und auf die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltungen, soweit wie nur irgend möglich, bei Durchführung ihrer Aufgaben Rücksicht zu nehmen. Der Besuch der Lehrgänge der Verwaltungsseminare ist für alle dazu herantretenden Beamtenanwärter und Angestellten Pflicht. Es kann künftighin nicht mehr verantwortet werden, daß Personen im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, die den an sie zu stellenden Anforderungen nicht in vollem Maße gerecht werden. Es kann daher auf die Dauer kein Angestellter im öffentlichen Dienst verbleiben, der sich nicht der ordnungsmäßigen Ausbildung unterzieht und die vorgeschriebenen Prüfungen ablegt.

Wiesbaden, 30. 10. 1948.

Der Minister des Innern,
Der Vorstandsvorsteher des Hessischen
Verwaltungsschulverbandes,
Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen

An den
Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt,
Kassel, Wiesbaden

An den
Herrn Landeshauptmann Kassel,
Wiesbaden.

586 Betr.: Nebenberufliche Betätigung auf dem Gebiete der Musik

Gemäß § 15 Abs. 2 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. 6. 1948 (GVBl. S. 101) bedarf der Be-

dienste zu einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit der vorherigen Genehmigung seiner vorgesetzten bzw. seiner obersten Dienstbehörde. Nach Abs. 3 darf diese Genehmigung nur versagt werden, wenn die Dienstgeschäfte darunter leiden.

Ich bitte, die für die Genehmigung zuständigen Dienstvorgetzten darauf hinzuweisen, eine nebenberufliche Tätigkeit von Bediensteten als Musiker in öffentlichen Lokalen grundsätzlich nicht zu genehmigen, da das Auftreten der Bediensteten in öffentlichen Lokalen dem Ansehen der Behörde und der Bediensteten

abträglich ist, so daß die Dienstgeschäfte darunter leiden.

Die rein künstlerische Tätigkeit von Bediensteten als Musiker kann jedoch nicht untersagt werden, da nach § 16 Abs. 1 HBG. die künstlerische Tätigkeit der Bediensteten nicht genehmigungspflichtig ist. Ebenso besteht rechtlich keine Möglichkeit einzuschreiten, wenn die Kapelle einer Beamtengruppe, z. B. Feuerwehr, Post, Bahn, Polizei usw. öffentlich auftritt, da die Dienstgeschäfte darunter nicht zu leiden brauchen.

Wiesbaden, 29. 10. 1948.
Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — II (b) — 8 b — 30.

587 Verleihung des Stadtrechts an die Gemeinde Viernheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Viernheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 9 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium (Kabinettsbeschuß vom 18. 10. 1948 — I/Kab 3 d 02/05 — 4409/48) — das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden.

Wiesbaden, 30. 10. 1948.
Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern — IV 200 06

588 Nachweisung über die im Lande Hessen in der 43. Woche (vom 17. 10. bis 23. 10. 1948) gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten. (Zum Vergleich die Zahlen der vorhergehenden Woche und der entsprechenden Woche des Jahres 1947). Zahl der Bevölkerung am 31. 7. 1948: 4 257 122.

Reg.-Bezirk	N = Neuerkrankung T = Todesfall	Fleckfieber	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meningitis	Poliomylitis	Gonorrhoe	Syphilis	Thyphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Banische Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Kräuze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber n. Fehlgeburt	Trachom
Darmstadt	N T	— —	27 —	21 —	12 9	6 —	34 —	— —	6 —	67 —	30 —	7 —	— —	— —	— —	— —	8 —	51 —	— —	— —	18 —	20 —	— —	— —	— —
Kassel	N T	— —	43 —	44 —	38 10	3 1	17 —	1 —	9 —	63 —	25 —	1 —	4 —	— —	— —	— —	2 —	45 —	— —	2 —	5 —	— —	— —	— —	— —
Wiesbaden	N T	— —	17 —	74 —	30 12	9 1	24 —	— —	6 —	244 —	84 —	4 —	2 —	— —	— —	— —	10 —	10 —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —
IRO-Lager	N T	— —	— —	— —	6 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —
HESSEN	N T	— —	87 —	139 —	86 31	18 2	75 —	1 —	21 —	374 —	139 —	12 —	6 —	1 —	— —	— —	20 —	106 —	— —	7 —	23 —	20 —	— —	— —	— —
Vorwoche 10.—16. 10. 1948	N T	— —	81 2	122 —	92 29	19 1	127 —	7 —	23 3	366 —	140 —	14 —	21 —	4 —	10 1	— —	5 —	289 —	1 —	10 —	78 —	49 —	1 —	— —	— —
Woche des Jahres 1947 19.—25. 10. 1947	N T	— —	170 4	109 —	177 34	52 5	19 —	2 —	14 —	455 —	279 —	30 —	14 —	4 —	— —	— —	21 —	339 —	1 —	1 —	— —	41 —	1 —	2 —	— —

Der Minister des Innern — V med c 18 d 02 — 30. 10. 1948.

Ministerium der Finanzen

589 Unterhaltsbeiträge und Unterstützungen

Gemeinsamer Runderlaß des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern.
Bezug: Runderlaß MdF vom 8. 10. 1946 P 1822 — P 4/7735, Runderlaß MdF vom 1. 10. 1946 — P 1821/22/2027 — P 4/7636.

A. I. Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtenengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) werden mit sofortiger Wirkung in der Regel nur noch bewilligt an:

- a) Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Personen, deren Berufsunfähigkeit im Sinne des § 27 AVG festgestellt worden ist,
- c) Witwen, wenn sie für den Lebensunterhalt eines Kindes unter 6 Jahren, von 2 Kindern unter 15 Jahren oder 3 oder mehr Kindern aufkommen,
- d) Voll- und Halbwaisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; sofern sie sich in der Berufs- oder Schulausbildung befinden, bis zum 24. Lebensjahr.

II. Ferner können Unterhaltsbeiträge auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmun-

gen bereits einen Rechtsanspruch auf Versorgungsbezüge hatten, infolge Wegfalls dieser Bestimmungen nach dem Zusammenbruch ein Rechtsanspruch aber nicht mehr besteht. Von der Gewährung des Unterhaltsbeitrages an Versorgungsberechtigte ohne unterhaltsberechtigten Kinder ist jedoch abzusehen, sofern nicht die Voraussetzungen zu Ia oder Ib gegeben sind.

III. Ein Unterhaltsbeitrag ist nur im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Antragsberechtigten zu bewilligen.

Die Bewilligungen zu Ia können im allgemeinen auf Lebenszeit, zu Ib für die Dauer der Berufsunfähigkeit ausgesprochen werden. In den Fällen zu Ic, d und II wird der Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt, und zwar jeweils bis zur Dauer von 3 Jahren, längstens jedoch für die Dauer des Bestehens der Voraussetzungen.

IV. Die Entscheidung über die erstmalige Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen trifft innerhalb der Staatsverwaltung und bei den Staatsbetrieben die für den Antragsteller zuständige oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, bei Weiterbewilligungen

die zuständige oberste Dienstbehörde. Für die Beamten (Beamtenhinterbliebenen) der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Gemeindefachverbände entscheidet als oberste Dienstbehörde der Dienstvorgetzte (§ 103 DBG.). Für Beamte, die keine Dienstvorgetzten haben, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

V. Unterhaltsbeiträge, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen bewilligt worden sind, werden für die laufende Bewilligungsdauer weitergezahlt. Bei ihrer Weiterbewilligung und bei Neubewilligungen sind die vorstehenden Richtlinien zu beachten.

B. I. a) Für die Gewährung laufender Unterstützungen auf Grund der Unterstützungsgrundsätze (RBBl. 1943 S. 46 und MBiV 1943 S. 373) finden mit sofortiger Wirkung die Bestimmungen unter A I und III — V sinngemäße Anwendung.

b) Die Einschränkung im letzten Halbsatz der Nr. 4 Abs. 1 d der Unterstützungsgrundsätze ist nicht anzuwenden, wenn die Ehe nachweisbar unter dem Druck der nationalsozialistischen Ehegesetze im beiderseitigen Einvernehmen geschieden worden ist.

- II. Für die Gewährung von einmaligen Unterstützungen gelten die bisherigen Bestimmungen weiter mit der Maßgabe, daß zu den Anträgen von im Dienst befindlichen Bediensteten der für sie zuständige Betriebsrat gehört werden muß.
- C. Die Mittel für Unerhaltsbeiträge und Unterstützungsmittel werden durch den Haushaltsplan bereitgestellt.
- Es sind zu buchen:
- a) Die Unterhaltsbeiträge nach dem DBG bei den entsprechenden Tit. 1

- und 3 zu Kap. 1 des Einzelplans XI — Versorgung und Ruhegelder,
- b) die einmaligen Unterstützungen für die Staatsbeamten und nichtbeamteten Staatsbediensteten (Angestellte und Arbeiter) bei Tit. 6 des Eingliederungsplans,
- c) die einmaligen und laufenden Unterstützungen
1. für Beamte im Ruhestand sowie für Hinterbliebene von Beamten und von Beamten im Ruhestand bei Kap. 1 Tit. 4 Abschn. Ia oder b
 2. für ehemalige nichtbeamtete Staatsbedienstete und die Hinter-

bliebenen von staatlichen Angestellten und Arbeitern bei Kap. 1 Tit. 4 Abschn. IIa oder b des Einzelplans XI — Versorgung und Ruhegelder,

d) die Ausgaben zu a—c für die Arbeitsverwaltung — Einzelplan III Kap. 2 — bei Kap. 2 Tit. 10 des Landesstocks für Arbeitseinsatz.

Wiesbaden, 21. 10. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Innern — II (b) — 8 h 28 — v. 26. 7. 1948 — Der Minister der Finanzen — P 1604/P 1800 — P 4/43/1525 v. 19. 5. 1948

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

590 Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben

Gemäß § 21 Abs. 2 der Anordnung über die Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 25. August 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 138) übertrage ich die der obersten Landesbehörde nach dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 20. 10. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 17. August 1948 (Amtsblatt der VEF Nr. 19/20, S. 146) übertrage ich die der obersten Landesbehörde nach dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 30. 9. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

593 Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren

Gemäß § 12 der Anordnung über die Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 21. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 199) übertrage ich die gemäß dieser Anordnung der obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 20. 10. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

übertrage ich die nach dieser Anordnung der obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 20. 10. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

595 Herstellung von Rübenkraut

Gemäß § 10 Abs. 2 der Anordnung über die Herstellung von Rübenkraut (Rübensaft) aus Zuckerrüben vom 21. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 198) übertrage ich die der obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 20. 10. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

591 Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft

Gemäß § 33 Abs. 3 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 29. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 205) übertrage ich die nach dieser Anordnung der obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 20. 10. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

594 Herstellung und Absatz von kochfertigen Suppen, Soßen, Fleischbrühwürfeln, Würzen und ähnlichen Erzeugnissen

Gemäß § 29 der Anordnung über die Herstellung und den Absatz von kochfertigen Suppen, Soßen, Fleischbrühwürfeln, Würzen und ähnlichen Erzeugnissen vom 16. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 200)

596 Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Kartoffel- und Stärkewirtschaft

Gemäß § 38 Abs. 2 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Kartoffel- und Stärkewirtschaft vom 1. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 178) übertrage ich die der obersten Landesbehörde gemäß dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 16. 10. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

592 Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten

Gemäß § 32 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt

597 Gerichtsorganisation; hier: Änderung von Arbeitsgerichtsbezirken

Auf Grund des § 14 Hessisches Arbeitsgerichtsgesetz wird nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber mit Wirkung vom 1. Dezember 1948 ab folgende Änderung in der bezirklichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgenommen:

Der Kreis Frankenberg/Eder wird von seiner bisherigen Zuständigkeit zum Arbeitsgericht in Kassel abgetrennt und dem Arbeitsgericht in Marburg zuge-schlagen.

Wiesbaden, 19. 8. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für das Land Hessen. Er erstreckt sich fachlich auf alle gewerblichen Arbeitnehmer.

1. In Betrieben des Polsterer-, Tapezierer-, Dekorateur- und Sattlerhandwerks einschließlich Linoleumleger.
2. In Betriebsabteilungen von Waren-, Gardinen-, Einrichtungshäusern und Möbelgeschäften.

Betriebe des Sattlerhandwerks, die in der Regel nicht unmittelbar für den Einzelabnehmer arbeiten und Sattlerwaren fabrikationsmäßig herstellen, fallen unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel-, Koffer- und Ausrüstungsindustrie.

chentagen mit 25%, an Sonn- und Feiertagen 50%, für Nacharbeit (zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr früh) beträgt der Überstundenzuschlag ebenfalls 50%.

§ 3
Sozialleistungen und Arbeitsversäumnis

Eine Lohnzahlung erfolgt in der Regel nur für die Zeit, in der gearbeitet wird. Doch hat der Arbeitnehmer außerdem Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes:

1. Für einen freien Tag bei eigener Eheschließung
- a) Todesfall eines in der Hausgemeinschaft lebenden Elternteils beider Ehegatten oder Todesfällen von der in der Hausgemeinschaft lebenden Kindern, Geschwistern und Ehegatten des Arbeitnehmers.
- b) Niederkunft der Ehefrau am Tage der Entbindung oder am nächst folgenden Werktag.
2. Weiterzahlung des Lohnes für die notwendig versäumte Arbeitszeit bis zur Höchstdauer von einem Arbeitstag, wenn er an der Arbeitsleistung unverschuldet durch höhere Gewalt verhindert wird.

598 Tarifvertrag für das Sattler-, Tapezierer- und Polstererhandwerk in Hessen

Zwischen dem Landesinnungsverband für das Sattler-, Tapezierer- und Polstererhandwerk Hessen, Sitz Offenbach/Main, einerseits und der Landesgewerkschaft Bekleidung, Textil und Leder in Hessen, wird folgender Lohn- und Manteltarif abgeschlossen:

§ 2
Arbeitszeit

A. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden, Sie ist so auf die einzelnen Wochentage zu verteilen, das Samstags spätestens um 13.00 Uhr die Arbeitszeit endet.

B. Als Überzeitarbeit ist die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Zeit mit nachstehenden Überstundenzuschlägen zu bezahlen. An Wo-

Lohnzahlung im Krankheitsfalle

1. Wird der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Erkrankung an der Arbeits-

leistung verhindert, so erhält er nach monatiger Betriebszugehörigkeit folgenden Zuschuß zum Krankengeld:
In der zweiten und dritten Krankheitswoche (v. 8. Krankheitstage an) einen Stundenlohn je Tag.

In der vierten und fünften Krankheitswoche zwei Stundenlöhne je Tag.

Jedoch dürfen Krankengeld und Zuschuß zusammen in der zweiten bis vierten Krankheitswoche höchstens 90 v. H. seines Nettoverdienstes betragen.

Wird dieser Betrag überschritten, mindert sich der Zuschuß dementsprechend.

Erkrankt der Arbeitnehmer innerhalb von 14 Tagen erneut infolge der selben nicht behobenen Krankheitsursache, so gilt dies als Fortsetzung der alten Krankheit, so daß die nochmalige Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich ist.

2. Hat der Arbeitnehmer infolge Krankenhausbehandlung oder Aussteuerung keinen Anspruch auf Krankengeld, so ist bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages dasjenige Krankengeld zugrunde zu legen, das dem Arbeitnehmer gewährt würde, wenn er nicht im Krankenhaus behandelt oder ausgedient wäre.

§ 4

I. Allgemeine Urlaubsbestimmungen

a) Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft. Er wird einmal im Jahre durch Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung des Lohnes bzw. der Erziehungsbeihilfe gewährt.

b) Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses statthaft, so weit der Urlaub nicht in die Kündigungsfrist gelegt werden kann. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Arbeitgeber unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Arbeitnehmer.

c) Als tägliche Urlaubvergütung ist der übliche Tagesverdienst bei 8stündiger Arbeitszeit zu zahlen. Dies gilt auch im Falle von Kurz- und Mehrarbeit. Bei Arbeit im Akkord ist für die Berechnung der Durchgangsverdienst der letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt zugrunde zu legen.

II. Urlaub für Arbeitnehmer über 18 Jahre
Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

a) Neu eingestellten Arbeitnehmern steht erstmalig Urlaub in dem Jahr zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit wird erfüllt nach einer 6monatigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses.

b) Die Höhe des Urlaubs hängt von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab und bestimmt sich nach der Zahl der im Betrieb verbrachten Urlaubsjahre. Als erstes Urlaubsjahr gilt für neu eingestellte Arbeitnehmer das Kalenderjahr, in dem Anspruch auf Urlaub erstmalig erworben wird. Neu eintretende Arbeitnehmer haben im neuen Betrieb dann für das laufende Urlaubsjahr keinen Anspruch auf Urlaub, wenn er ihnen bereits im alten Betrieb gewährt oder abgegolten wurde. Frühere Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb wird hinzugerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen und die Unterbrechung nicht durch Arbeitsvertragsbruch des Arbeitnehmers verschuldet war.

c) Die Urlaubsdauer beträgt:
Im 1. und 2. Urlaubsjahr im gleichen Betrieb 12 Arbeitstage
Im 3. und 4. Urlaubsjahr im gleichen Betrieb 13 Arbeitstage
Im 5. und 7. Urlaubsjahr im gleichen Betrieb 14 Arbeitstage
Im 8. und 9. Urlaubsjahr im gleichen Betrieb 16 Arbeitstage

im 10. und jedem weiteren Urlaubsjahr im gleichen Betrieb 18 Arbeitstage.
Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 37) erhalten einen jährlichen zusätzlichen Urlaub von 3 Arbeitstagen. Scheidet ein Arbeitnehmer im zweiten oder in einem weiteren Urlaubsjahr vor Ablauf von 6 Monaten aus dem Betrieb aus, so besteht bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 3 Monaten im laufenden Urlaubsjahr Anspruch auf die Hälfte des Jahresurlaubs. Bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Monaten ist der volle Urlaub zu gewähren.

III. Urlaub für Arbeitnehmer unter 18 Jahren

Der Arbeitgeber hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einschl. des Jahres in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes zu gewähren. Für diese Arbeitnehmer beträgt die Wartezeit nach dem Jugendschutzgesetz 3 Monate. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem hessischen Urlaubsgesetz vom 27. 5. 1947 und beträgt für alle Jugendlichen pro Urlaubsjahr 24 Arbeitstage

§ 5

Lohnordnung

Siehe Anlage Ortsklassenverzeichnis und Lohn Tafel

Das Tarifgebiet wird in drei Ortsklassen eingeteilt.

Werkmeister erhalten bei Ausübung der entsprechenden Tätigkeit einen Monatslohn gemäß Vereinbarung. Werkstattleiter erhalten in allen Ortsklassen einen Zuschlag von mindestens 20% auf den jeweiligen Spitzenlohn.

Die Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Minderleistungsfähigkeit

Arbeitnehmer, die für die ihnen übertragene Arbeit minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Sätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung wird vom Arbeitgeber in Verbindung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung oder der zuständigen Gewerkschaft vereinbart. Dem betroffenen Arbeitnehmer ist die erfolgte Festsetzung des Lohnes mitzuteilen.

Akkordarbeit

Wird in Akkord gearbeitet, müssen die Akkordsätze so berechnet sein, daß ein Arbeitnehmer bei durchschnittlicher Leistung den Stundenlohn zuzüglich 10% verdienen kann.

Auswärtige Arbeiten

1. Bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes oder am Ort des Betriebssitzes außer der Werkstatt, sind die erforderlichen Fahrtkosten zu vergüten.

2. Fahrt- und Wegezeit zwischen Werkstatt und Arbeitsstätten werden mit dem Tariflohn bezahlt. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bleiben jedoch außer Ansatz.

3. Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber nach auswärts entsandt werden, erhalten den höheren der in beiden Ortsklassen gültige Tariflohn.

Verwirkungen

Alle Ansprüche auf Tariflohn sind drei Monate nach dem Auscheiden aus dem Betrieb, alle Ansprüche auf Zuschläge, Zulagen oder Entschädigungen drei Monate nach ihrer Entstehung verwirkt, es sei denn, daß sie gegenüber dem Arbeitgeber erfolglos geltend gemacht worden sind.

§ 6

Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses
1. Probezeit

Für neu eintretende Arbeitnehmer können die ersten zwei Wochen als Probe-

zeit mit möglicher Kündigung vereinbart werden.

2. Kündigungsfrist

Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nur mit einer Kündigung von 14 Tagen zum Schluß der Lohnwoche gekündigt werden. Nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von drei Wochen zum Schluß der Lohnwoche. Die gesetzlichen Vorschriften über fristlose Entlassung bleiben unberührt.

§ 7

Schlußbestimmungen

Dieser Tarifvertrag ist in jeder Betriebsabteilung oder Werkkuche an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Bestehende günstigere Einzelarbeitsbedingungen dürfen aus Anlaß dieses Tarifvertrages nicht geändert werden.

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit der Unterzeichnung der Tarifpartner in Kraft und ist gültig bis zum 1. 9. 1949.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von acht Wochen vor Ablauf der Vertragszeit aufgekündigt werden. Erfolgt keine Aufkündigung, verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.

Die Lohnordnung ist jeder Zeit mit einer Frist von acht Wochen kündbar.

Die Vertragspartner verpflichten sich vor Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist in erneute Verhandlungen einzutreten.

Offenbach/Main, 10. 9. 1948.
Landesinnungsverband des Sattler-, Tapezierer- und Polstererhandwerks Hessen
Offenbach/Main, Kaiserstraße 11
Landesinnungsmeister Geschäftsführer
gez.: Ernst gez.: Schalte
Landesgewerkschaft Bekleidung, Textil und Leder für das Land Hessen,
Frankfurt/Main

in Vollmacht gez.: W. Buckpach

Tarifregister Nr. 2100a

Der vorstehende Tarifvertrag ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und registriert.
Wiesbaden, 19. 10. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Lohntafel zum Lohn tarif

für das Sattler, Tapezierer- und Polstererhandwerk und verwandte Berufe in Hessen

	Ortsklassen		
	I	II	III
	100	90	80
	%	%	%
In Deutsche Pfg.			
Facharbeiter	100%		
in 1. Jahr nach d. Lehre	65%	75	68 64
im 2. Jahr nach d. Lehre	85%	98	93 83
im 3. Jahr nach d. Lehre	90%	104	94 88
im 4. Jahr nach d. Lehre	100%	115	104 98
Angelernte Arbeiter	95%		
des Facharbeiterlohnes			
über 22 Jahre	100%	109	99 93
von 20—22 Jahre	95%	104	94 88
von 18—20 Jahre	90%	98	89 84
von 16—18 Jahre	80%	97	79 74
unter 16 Jahre	60%	85	59 56
Gelernte Näherinnen	90%		
über 22 Jahre	100%	109	99 93
von 20—22 Jahre	95%	99	89 84
von 18—20 Jahre	90%	94	85 79
nach der Lehre bis			
über 18 Jahre	80%	83	78 70
Hilfsarbeiter	85%		
des Facharbeiterlohnes			
über 22 Jahre	100%	98	88 83
von 20—22 Jahre	95%	93	84 78
von 18—20 Jahre	90%	89	79 73
von 16—18 Jahre	80%	78	70 66
unter 16 Jahre	60%	59	53 50

Ortsklassen	I	II	III
	100	90	80
%	%	%	%
in Deutsche Pfg.			

Straßen des Landes Hessen sowie in Nebenbetrieben der Straßenbauverwaltungen beschäftigt werden, mit Ausnahme der Kraftfahrer (PKW, LKW, Zugmaschinen, Traktor, Bulldog, Kraftrad) und der Maschinisten.

II. Zu § 5. Gliederung der Arbeiter

- a) Straßenwärter
- b) ständige Straßenhilfsarbeiter
- c) Straßenhilfsarbeiter.

Straßenwärter sind Lohnempfänger, die die Straßenwärterprüfung abgelegt und durch schriftliche Verfügung zum Straßenwärter ernannt sind.

Ständige Straßenhilfsarbeiter sind Lohnempfänger, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen bei einer Straßenbauverwaltung beschäftigt sind und das 22. Lebensjahr vollendet haben.

Die Eigenschaft als ständiger Straßenhilfsarbeiter ist durch schriftliche Verfügung des zuständigen Straßenbauamtes zu bestätigen.

Straßenhilfsarbeiter sind alle übrigen beim Bau oder bei der Unterhaltung einschließlich des Ausbaues vor klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger.

Sie können vorübergehend (§ 5 Abs. 3 HLMT) oder nichtständig (§ 5 Abs. 4 HLMT) beschäftigt sein.

III. zu § 9. Dienstzeit, Gesamtdienstzeit

Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter finden die Vorschriften des § 9 HLMT keine Anwendung. Als Dienstzeit rechnen nur bei einer Straßenbauverwaltung oder bei einem Straßenbauunternehmer zurückgelegte Dienstzeiten, auch wenn diese Zeiten nicht unmittelbar aneinander anschließen.

IV. zu § 10. Arbeitszeit, Pausen

Der Gang von und zu der Wärterstrecke bzw. der Arbeitsstelle gilt nicht als Arbeitszeit.

V. zu § 15. Überweisung an eine andere Arbeitsstelle

Die Lohnempfänger können jederzeit auf anderen Strecken beschäftigt werden. Straßenwärter, die eine eigene Strecke betreiben, möglichst nur, wenn notwendige dienstliche oder betriebliche Gründe es fordern.

VI. zu § 16. Beitritt zu Versorgungseinrichtungen

Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter finden die Vorschriften des § 16 HLMT keine Anwendung.

VII. zu § 29. Überstundenarbeit

Bedarfsfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, hervorgerufen durch Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glatteis, ferner schwere Unfälle, sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse. In diesen Notfällen muß der Lohnempfänger auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, Arbeitsleistungen ausführen und mit allen Kräften für die Beseitigung der Gefahrenquellen sorgen.

VIII. zu §§ 35 und 36. Örtliche Lohnhöhe, Lohnform

(1) Es werden Zeitlöhne (Stundenlöhne) gezahlt. Die Bemessung der Zeitlöhne bestimmt sich nach örtlichen Lohngebieten (Bezirkslohnstafeln) auf Grund von Verhandlungen zwischen den vertragschließenden Parteien. Kündigungsfristen kommen bei Änderung oder Wegfall von Bezirkslohnstafeln nicht in Frage.

(2) Die Einreihung in die Bezirkslohnstafeln und die in ihnen geltenden Stundenlöhne enthält die Anlage zu diesen Sonderbestimmungen.

IX. zu § 39. Lohnzahlung

Bei monatlicher Lohnzahlung wird die Lohnabrechnung nachträglich durchgeführt und der Restlohn bis spätestens am 10. des darauf folgenden Monats gezahlt. Spätestens am 20. des laufenden Monats wird eine Lohnabschlagzahlung geleistet, die etwa die Hälfte des für den laufenden Monat in Frage kommenden Lohnes einschließlich der sonstigen Zuschläge, Zulagen und Nebenbezüge unter Absetzung der gesetzlichen und vertraglichen Lohnabzüge in ungefährender Höhe ausmacht.

X. zu § 47. Schmutz- und Gefahrenzulagen

(1) An Schmutzzulagen werden gezahlt: je Arb.-St.

- 1. bei der Durchführung von Teer- und Asphaltarbeiten 15 Dpf
- 2. bei Arbeiten mit Heisteer und Heißbitumen für die am Spritzgerät Beschäftigten (Pumpenbediener, Spritzer und Heizer) an Stelle der Zulage unter Nr. 1 20 Dpf
- 3. beim Reinigen von außergewöhnlich stark verschmutzten Durchläßen über 3 m Länge und in Gräben, in die Abwässer geleitet und ein alter Hausrat, Schutt und tote Tiere geworfen werden 15 Dpf
- 4. bei Baumspritzarbeiten bei der Schädlingsbekämpfung mit Carbolineum 25 Dpf
- 5. für das Aufladen und Ausladen von Zement aus geschlossenen Ladungen von 5 t aufwärts je 10 t 3,0 DM

(2) An Gefahrenezulagen werden gezahlt: für Kletterer beim Holzfällen und bei Baumschneidarbeiten 15 Dpf

(3) Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Arbeitsstunden bezahlt.

XI. zu §§ 49—53. Entfernungszulage (Wegegeld), Zehrgeld, Fahrgelderstattung, Fahrradentschädigung, Reisekostenentschädigung

1. (1) An Stelle der Entfernungszulage nach § 49 HLMT wird eine pauschalierte Wegezeitenschädigung für den außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegten Hin- und Rückweg zur Wärterstrecke bzw. zur Arbeitsstelle nach den Nrn. 2 bis 4 gezahlt.

(2) Die Fassung „außerhalb der Arbeitszeit“ besagt, daß eine Wegezeitenschädigung nicht gezahlt wird, wenn der Hin- oder Rückweg in einer Zeit zurückgelegt wird, die als Arbeitszeit bezahlt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die regelmäßige Arbeitszeit oder mit dem Überstundenzuschlag (§ 42 HLMT) abgeleitete Überstunden handelt; in diesem Falle greift gegebenenfalls § 51 HLMT Platz.

2. (1) Die Wegezeitenschädigung beträgt bei einer Entfernung von

	mehr als	je Arbeits-
	im	tag
Flachland	im	monatlich
km	km	DM DM
5—8	4—6	0.50 13.—
8—12	6—10	1.— 26.—
12—16	10—14	1.50 39.—
für jede weiteren 4 km mehr		0.50 13.—
bis zur Höchstgrenze von		2.50 65.—

Als Entfernung gilt die kürzeste gangbare Wegestrecke von der Mitte des Wohnortes bis zur Wärterstrecke bzw. bis zur Arbeitsstelle. Liegt die Wohnung außerhalb des bebauten Ortsbereichs, so wird von der Wohnung aus gerechnet. Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

(2) Der Bereich des bisherigen Geländes wird durch die Verwaltung oder die von ihr hierzu ermächtigten Stelle unter Mitwirkung der Betriebsvertretung festgelegt (in der Regel nicht unter 200 m Höhenunterschied bei 5 km Luftlinienentfernung).

Angel. Arbeiterinnen des Facharbeiterlohnes über 27 Jahre	85%			
von 20—22 Jahre	100%	98	88	83
von 18—20 Jahre	95%	93	84	79
bis zu 18 Jahre	90%	88	79	75
Hilfsarbeiterinnen des Facharbeiterlohnes über 22 Jahre	80%			
von 20—22 Jahre	100%	92	83	78
von 18—20 Jahre	95%	87	79	74
von 16—18 Jahre	90%	83	75	70
unter 16 Jahre	80%	74	66	62
	60%	55	50	50

Leistungsfähigere Facharbeiter können einen höheren Lohn erhalten.

Linoleumleger erhalten in jedem Falle 10% Zuschlag zu den vorstehenden Tarifmindestlöhnen.

599 Die Hessische Landesregierung

der Minister für Wirtschaft und Verkehr der Minister der Finanzen der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Landkreise und die Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe Hessen, Landesleitung

schließen in Verfolg des § 1 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLMT — das nachstehende Abkommen.

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 28. März 1948 in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 21. Juni 1948 an zu leisten. Bei Mehrzahlungen, die auf Grund vorläufiger Regelung vor diesem Zeitpunkt geleistet worden sind, verbleibt es.

Sonderbestimmungen zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen für die bei den Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger

— S. B. Straßenbau —

I. zu § 1. Geltungsbereich

(1) Diese Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 28. März 1948 an die Stelle der Tarifordnung für die Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter vom 2. Februar 1939 — RArbBl. 1939 S. VI 165/391 in der Fassung der drei Änderungsstarifordnungen vom 12. 10. 1939, 18. 3. 1941 und 30. 3. 1943 — RArbBl. 1939 S. VI 1592, 1941 S. IV 735, 1943 S. IV 243, der Gemeinsamen Dienstordnung (GDO) des RMDI. und Generalinsp. f. d. dt. Straßenwesens vom 26. 10. 1939 — RMBIIV. Sp. 2495 — mit dem Ersten, Zweiten und Dritten Ergänzungserlaß des RMDI vom 11. 12. 1940, 14. 5. 1943 und 21. 5. 1944 — RMBIIV. 1940 Sp. 2231, 1943 Sp. 809 und 1944 Sp. 505 und sonstiger von den einzelnen Dienststellen erlassenen Besonderen Dienstordnungen.

Die bisher geltenden Dienstvorschriften (DV) für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter und Ausbildungsvorschriften (Ausb.V.) für Straßenwärter gelten zunächst als Bestandteil dieser Sonderbestimmungen weiter. *)

(2) Diese Sonderbestimmungen gelten für Lohnempfänger (§ 4 HLMT), die beim Bau oder bei der Unterhaltung einschließlich des Ausbaues von klassifizierten

*) Protokollerklärung: Bei der Neufassung der Dienst- und Ausbildungsvorschriften für Straßenwärter ist die Gewerkschaft mitzubeteiligen.

(3) Wird dem Lohnempfänger ein Fahrrad von der Verwaltung vorgehalten, so wird die Wegezeitentschädigung monatlich um 3.— DM gekürzt.

3. (1) Die Wegezeitentschädigung wird für jeden Lohnempfänger nur einmal im Monat bzw. für die ganze Dauer seines Einsatzes auf derselben Strecke festgelegt und bei kurzfristigem anderweitigem Einsatz nicht geändert. Ein Einsatz gilt als kurzfristig, wenn er nicht länger als sechs Arbeitstage im Kalendermonat dauert.

(2) Für die Berechnung der Wegezeitentschädigung sind die Feststellungen maßgebend, die von der Verwaltung oder der von ihr hierzu ermächtigten Stelle unter Mitwirkung der Betriebsvertretung getroffen werden.

(3) Die Wegezeitentschädigung wird auch gezahlt, wenn der Lohnempfänger an der Arbeitsstelle erscheint, die Arbeit wegen schlechter Witterung jedoch nicht aufnehmen kann.

4. Bis zu 5 km (4 km im bergigen Gelände) Entfernung wird keine Wegezeitentschädigung gezahlt.

5. Ist eine Wegezeitentschädigung zu gewähren (Nr. 2 Abs. 1, Nr. 4) und ist durch die Arbeitsordnung eine Pause von mindestens 1 1/2 Stunden zum Mittagessen infolge geteilter Arbeitszeit vorgesehen, so wird für Auswärtsbeköstigung ein Zehrgeld von 1.20 DM arbeitstäglich gezahlt.

6. Benutzt ein Lohnempfänger aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihnen hierzu ermächtigten Stelle regelmäßig oder in besonderen Fällen (z. B. Schulungstagen) ein Verkehrsmittel des allgemeinen Sammelverkehrs, so werden ihm die tatsächlich erwachsenen Fahrkosten in der niedrigsten Klasse erstattet. Wird eine Wegezeitentschädigung gewährt, so wird sie um 50 v. H. täglich oder monatlich gekürzt. Bei freier Beförderung zur Arbeitsstelle auf Kosten der Verwaltung oder des Betriebes entfällt die Wegezeitentschädigung.

7. Für das Vorhalten eines Fahrrades durch den Lohnempfänger wird eine Fahrradentschädigung von 5.—DM monatlich gezahlt.

8. Bei einer Beschäftigung, die eine auswärtige Übernachtung erfordert, erhalten die Lohnempfänger eine Reisekostenentschädigung nach § 53 HLMT. In diesem Falle entfällt die Wegezeitentschädigung.

XII. zu § 66. Erholungsurlaub

Vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter erhalten im Anschluß an die Beendigung ihrer Beschäftigung einen Urlaub in Höhe von soviel Zwölftel des Jahresurlaubs, als sie volle Monate beschäftigt waren. Angefangene Monate zählen als volle Monate.

XIII. zu § 70. Krankenbezüge und Krankenbeihilfen beim Vorliegen von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

Erlidet der Lohnempfänger während der Arbeit oder auf dem Wege zu und von der Arbeitsstelle einen Unfall, so hat er dem Straßenmeister unverzüglich Mitteilung zu machen. Hierbei sind gegebenenfalls vorhandene Zeugen des Unfalls anzugeben. Zu melden ist jeder, auch der kleinste Unfall, der eine Verletzung oder Beschädigung zur Folge hat oder haben kann.

XIV. zu §§ 72, 73, 74, 75 und 76. Notstandsbeihilfen, Weihnachtssonderzuwendung, Dienstprämien, Sterbegeld, Erziehungsbeihilfen

Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter finden die Vorschriften der §§ 72, 73, 74, 75 Abs. 1—4 und 76 HLMT keine Anwendung.

XV. zu § 78. Schutzkleidung

(1) An Schutzkleidung werden geliefert:

1. Arbeitsanzüge und Holzstiefel bei Durchführung von Teer- und Asphaltarbeiten und Arbeiten mit Heißteer und Heißbitumen
2. Schutzbrillen bei Steinschlagarbeiten
3. soweit nicht bereits als Dienstkleidung gestellt, Regen- und Winterschutzbekleidung im Rahmen von Betriebsvereinbarungen. *)

*) Protokollerklärung: Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß bei den gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten eine Stellung von Schutzkleidung nur nach den vorhandenen Möglichkeiten erfolgen kann.

(2) Durch Betriebsvereinbarung kann bestimmt werden, daß die zur Durchführung von Teer- und Asphaltarbeiten erforderliche Schutzkleidung vom Lohnempfänger gestellt wird. In diesem Falle wird dafür neben der Schmutzulage (X) eine Vergütung von 0.50 DM für jeden Arbeitstag gezahlt, an dem der Lohnempfänger zu solchen Arbeiten herangezogen wird. Bei Arbeiten mit Heißteer und Heißbitumen erhöht sich für die am Spritzgerät Beschäftigten (Pumpenbediener, Spritzer und Heizer) diese Vergütung auf 1.— DM je Arbeitstag.

XVI. zu Abschnitt XV. HLMT. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sind sämtliche Dienstgegenstände, wie Dienstbekleidungsstücke — soweit sie nicht in das Eigentum des Lohnempfängers übergegangen sind — Arbeitsgeräte, von der Verwaltung gestellte Schutzkleidung, Dienstvorschriften usw. in sauberem Zustande der Dienststelle abzuliefern.

XVII. zu § 86. Ordentliche Kündigung, Unkündbarkeit

Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter sind die Vorschriften des § 86 HLMT nicht anwendbar. Sofern es zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Kündigung bedarf, beträgt die Kündigungsfrist drei Tage zum Schluß der Kalenderwoche.

XVIII. zu § 87. Fristlose Entlassung

Fristlose Entlassung erfolgt außer den in § 87 Abs. 1 HLMT genannten Fällen insbesondere, wenn der Lohnempfänger

- a) sich mit Unternehmern, deren Vertretern oder Beauftragten zum Schaden der Verwaltung einläßt, Geschenke annimmt oder sich irgendwelche anderen Vergünstigungen zuwenden läßt
- b) einen Betrugsversuch oder entdeckten Betrug nicht sofort einem Vorgesetzten meldet
- c) sich widerrechtlich verwaltungseigene Gegenstände, Geräte, Baustoffe, Holz aus den Bepflanzungsbeständen der Straßenanlagen usw. aneignet
- d) wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben in seinem Arbeitsbuch oder in den über Löhne, Baustoffe, Geräte usw. und bei Durchführung der Verkehrszählung zu führenden Listen macht.

A. Bezirkslohnstaffel-Verzeichnis
Maßgebend für die Einreihung ist der Wohnort des Lohnempfängers.

I. Bezirk Darmstadt

- Bauamtsbezirk Bensheim
Bezirkslohnstaffel I: — —
Bezirkslohnstaffel II: Bensheim
Bezirkslohnstaffel III: Heppenheim, Lampenheim, Viernheim
Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Bensheim
Bauamtsbezirk Darmstadt
Bezirkslohnstaffel I: Darmstadt mit einigen Vororten, Offenbach a. M.

Bezirkslohnstaffel II: Bischofsheim, Girsheim-Gustavsburg, Mühlheim a. M., Neu-Isenburg, Rüsselsheim
Bezirkslohnstaffel III: Buchschlag, Dieburg, Griesheim b. Darmstadt, Groß-Gerau, Langen

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Darmstadt
Bauamtsbezirk Gießen

Bezirkslohnstaffel I: Gießen
Bezirkslohnstaffel II: Bad Nauheim, Friedberg
Bezirkslohnstaffel III: Alsfeld, Bad Vilbel, Butzbach

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Gießen
Bauamtsbezirk Schotten

Bezirkslohnstaffel I: — —
Bezirkslohnstaffel II: Schotten
Bezirkslohnstaffel III: Büdingen, Lauterbach, Nidda
Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Schotten

II. Bezirk Kassel

Bauamtsbezirk Arolsen
Bezirkslohnstaffel I: — —
Bezirkslohnstaffel II: — —
Bezirkslohnstaffel III: Adorf, Arolsen, Bad Wildungen, Helsen, Hiemfurth mit Slaugelbiet, Korbach, Mengeringhausen, Reinhardshausen, Rhoden, Sachsenhausen, Waldeck, Willingen, Balhorn, Breuna mit Rhoda, Dörnberg, Ehlen, Naumburg, Sand, Volkmarzen, Wolfhagen, Zierenberg
Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Arolsen
Bauamtsbezirk Eschwege

Bezirkslohnstaffel I: — —
Bezirkslohnstaffel II: Eschwege
Bezirkslohnstaffel III: Bischhausen, Eitmannshausen, Grebendorf, Herleshausen, Niederdünzelsbach, Oberhone, Reichensachsen, Waldkappel, Wanfried, Altmorschen, Felsberg, Gensungen, Guxhagen, Heinebach, Körle, Malsfeld, Melsungen, Spangenberg
Bad Soden-Allendorf, Fürstentagen, Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Walburg, Wickenrode, Witzelshausen
Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Eschwege

Bauamtsbezirk Fulda
Bezirkslohnstaffel I: — —
Bezirkslohnstaffel II: Fulda
Bezirkslohnstaffel III: Bad Salzschlirf, Bronzell, Edelzell, Flieden, Gersfeld, Großelmdorf, Hilders, Künzell, Bachrain, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen, Schmalnau, Tann, Wüstensachsen
Burghaun, Eiterfeld, Hunfeld, Mansbach, Rasdorf

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Fulda
Bauamtsbezirk Hersfeld

Bezirkslohnstaffel I: — —
Bezirkslohnstaffel II: Hersfeld
Bezirkslohnstaffel III: Asbach, Friedewald, Friedlos, Iltringen, Kathus, Niederaula, Philippsthal, Ransbach, Rohrbach, Schenklingfeld, Sorga, Unterhaun;
Bebra, Lispenhausen, Nenterhausen, Obersuhl, Ronshausen, Rötungen, Sontra, Weiterode;
Friedendorf, Neukirchen, Oberaula, Schrecksbach, Treysa, Wasenberg, Ziegenhain

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Hersfeld
Bauamtsbezirk Kassel

Bezirkslohnstaffel I: Kassel
Bezirkslohnstaffel II: Landkreis Kassel

Bezirkslohnstaffel III: Besse, Borken, Fritzlar, Grifte, Gudensberg, Homberg, Jesberg, Wabern
Gieselwerder, Grebenstein, Helmarshausen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Holzhausen, Hombressen, Hümme, Immenhausen, Kalden, Karlishafen, Lippoldsberg, Trendelburg, Vaake, Veckerhagen

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Kassel

Bauamtsbezirk Marburg a. d. L.

Bezirkslohnstaffel II: Marburg a. d. L.

Bezirkslohnstaffel III: Allendorf, Amöneburg, Bürgeln, Fronhausen, Kappel, Kölbe, Kirchheim, Lohra, Marbach, Neustadt, Niederklein, Rauschenberg, Schweinsberg, Wehrda, Wetter
Allendorf a. d. Eder, Battenberg, Frankenberg, Gemünden, Haina, Hatzfeld, Rosenthal, Vöhl

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Marburg a. d. L.

III. Bezirk Wiesbaden

Bauamtsbezirk Dillenburg

Bezirkslohnstaffel I: — —

Bezirkslohnstaffel II: — —

Bezirkslohnstaffel III: Biedenkopf, Dillenburg, Herbörn

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Dillenburg

Bauamtsbezirk Hanau

Bezirkslohnstaffel I: Hanau

Bezirkslohnstaffel II: Landkreis Hanau

Bezirkslohnstaffel III: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Hanau

Bezirkslohnstaffel IV: — —

Bauamtsbezirk Idstein i. Ts.

Bezirkslohnstaffel I: Frankfurt a. M.

Bezirkslohnstaffel II: Bad Soden, Eschborn, Hattersheim, Hofheim i. Ts., Königstein i. Ts., Kronberg i. Ts., Lorsbach, Neuenhain, Niederhöchstadt, Niederhofheim, Sulzbach

Bezirkslohnstaffel III: alle übrigen Orte der Landkreise Limburg, Main-Taunus, Obertaunus, Untertaunus

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Idstein i. Ts.

Bauamtsbezirk Weilburg

Bezirkslohnstaffel I: Bad Homburg v.d.H. Oberursel/Taunus

Bezirkslohnstaffel II: Weißkirchen, Wetzlar

Bezirkslohnstaffel III: Braunsfels, Usingen, Weilburg
alle übrigen Orte der Landkreise Main-Taunus und Obertaunus

Bezirkslohnstaffel IV: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Weilburg

Bauamtsbezirk Wiesbaden

Bezirkslohnstaffel I: Wiesbaden

Bezirkslohnstaffel II: Flörsheim, Schlangenbad

Bezirkslohnstaffel III: alle übrigen Orte des Bauamtsbezirks Wiesbaden

Bezirkslohnstaffel IV: — —

B. Lohngruppen-Verzeichnis

Lohngruppe A:
Straßenwärter

Lohngruppe B:
ständige Straßenhilfsarbeiter

Lohngruppe C:
Straßenhilfsarbeiter

Übergangsbestimmungen

Lohnempfänger, die bis zum Inkrafttreten dieser Sonderbestimmungen als Straßenwärter geführt und nach Lohngruppe A entlohnt worden sind, ohne die Straßenwärterprüfung abgelegt zu haben, werden weiterhin als Straßenwärter nach Lohngruppe A entlohnt.

C. Lohnabelle

Stundenlöhne in Dpf. des 20-jährigen Lohnempfängers ohne zuschlagberechtigende Kinder im 1. bis 3. Dienstjahr:

Bezirkslohnstaffel	Lohngruppe		
	A	B	C
I	98	83	75
II	92	78	71
III	86	73	66
IV	81	68	62

Ausführungsbestimmungen zur Lohnabelle

1. Lehrlinge

Die Vergütung für die Lehrlinge richtet sich nach dem Tarifvertrag über Lehrlingsvergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 8. Juni 1948.

2. Jugendliche

Lohnempfänger, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben, erhalten die im § 34 Abs. 2 HLMT festgelegten Hunderteile, soweit nicht § 34 Abs. 3 HLMT Platz greift.

3. Dienstzeitzulagen

- (1) Zu dem Tabellenstundenlohn werden Dienstzeitzulagen gezahlt.
- (2) Die Dienstzeitzulage beträgt nach einer nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit (§ 9 Abs. 1 HLMT)
 - von 3 Jahren 2 Dpf.,
 - von 5 Jahren 4 Dpf.,
 - von 7 Jahren 5 Dpf.

die Lohnstunde.
Eine Anrechnung von Dienstzeiten, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres liegen, erfolgt nicht.

(3) Unter Mitwirkung der Betriebsvertretung können auf die Dienstzeit Beschäftigungszeiten, die bei privaten Arbeitgebern nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegt sind, angerechnet werden, wenn und solange die in dem privaten Beschäftigungsverhältnis verrichteten Tätigkeiten als gleichartig und für die im Straßenbau- und -unterhaltungsdienst ausgeübte Tätigkeit als förderlich anzusehen sind. Als gleichartig gilt die Tätigkeit, in der der Lohnempfänger genügend Gelegenheit hatte, Arbeiten zu verrichten, die seiner Tätigkeit bei der Straßenbauverwaltung in Art und Bedeutung entsprechen.

D. Lohngruppenzulagen

1. Straßenwärter, die als Kolonnenführer von Straßenwärttern eingesetzt sind und Straßenwärter, die beauftragt sind, im Straßenbau und in der Straßenunterhaltung Unterweisungen zur Ausbildung zu erteilen, erhalten eine Zulage von 10 v. H.

2. Straßenwärter, denen die Aufsicht über die Arbeitsleistungen privater Straßenbauunternehmer und ihrer Arbeitskräfte und die Abnahme und Prüfung von Straßenbaumaterial übertragen ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage von 10 v. H.

3. Baumwärter erhalten eine monatliche Zulage von 40 DM.

Wiesbaden, Frankfurt a. M., den 9. Oktober 1948.

Für die Hessische Landesregierung:
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr.
Der Minister der Finanzen.

Für den Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel:
Häring

Für den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden:
Witte

Für die Landesregierung:
Landeshauptmann

Für die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Landkreise:
Wink

Für die Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe Hessen,
Landesleitung

Frosch

Tarifregister Nr. 3005

Das vorstehende Abkommen ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und registriert.
Wiesbaden, den 19. Oktober 1948.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

600 Urlaubsabkommen für die Angestellten im Hessischen Braunkohlenbergbau vom 2. September 1948

Zwischen dem Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und dem Industrieverband Bergbau — Bezirksleitung Hessen — wird folgendes Abkommen geschlossen:

Alle Angestellten und alle in Berufsausbildung für einen Angestelltenberuf befindlichen Lehrlinge der Braunkohlenbergwerke, die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes des Hessischen Bergbaus e. V. sind, haben Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Gehaltes bzw. der Erziehungshilfe nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen:

1. a) Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, z. Zt. § 2 Abs. 2 des Gesetzes gem. Art. 34 der Verfassung des Landes Hessen (Urlaubsgesetz) vom 29. Mai 1947, wonach den Jugendlichen ein Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen für jedes Kalenderjahr zusteht.

b) Für alle über 18 Jahre alten Angestellten und Lehrlinge beträgt der Urlaub für jedes Kalenderjahr 12 Arbeitstage für solche Urlaubsberechtigten, die ausschließlich oder überwiegend über Tage tätig sind, und 13 Tage für diejenigen, die ausschließlich oder überwiegend unter Tage tätig sind. Er erhöht sich von dem Kalenderjahr ab, das auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgt, in jedem Kalenderjahr um einen Tag bis zu 24 Arbeitstagen bei Angestellten, die ausschließlich oder überwiegend unter Tage tätig sind, und bis zur Dauer von 22 Arbeitstagen bei Angestellten, die ausschließlich oder überwiegend über Tage tätig sind.

c) Versehrte jeder Art mit einer durch öffentlich-rechtliche Versorgungsdienststellen oder Sozialversicherungsinstitute anerkannten Erwerbsbeschränkung von mindestens 40 Prozent erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei Tagen.

2. Die Einstufung der nach Ziffer 1 b Urlaubsberechtigten richtet sich hinsichtlich der Urlaubsdauer nach den zurückgelegten Berufsjahren. Die Tätigkeitszeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt sind, werden bei Errechnung der Urlaubsdauer nicht mitgezählt.

Als Berufsjahre gelten alle Jahre, die der urlaubsberechtigte Angestellte nach seiner Lehrzeit, im Bergbau oder außerhalb des Bergbaus in einer gleichwertigen Stellung, beruflich tätig gewesen ist. Die Ausbildung an Fach- und Hochschulen gilt als gleichwertige berufliche Tätigkeit.

Arbeitsdienstjahre auf Grund der früheren Gesetze über die Arbeitsdienstpflcht, Wehrdienstjahre auf Grund der früheren Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht, und Jahre der Dienstverpflichtung gelten als Berufsjahre und werden bei der Errechnung des Urlaubsanspruches voll berücksichtigt, falls der Angestellte vorher und nachher im Bergbau beschäftigt war.

3. Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten, und zwar für das Kalenderjahr, in dem die Wartezeit vollendet ist.

Nach Ablauf der Wartezeit erhält der neu eingestellte Angestellte Urlaub für

das laufende Kalenderjahr im Verhältnis der im Eintrittsjahr geleisteten Arbeitsmonate. Weist der neu eingestellte Angestellte durch Urlaubskarte oder Bescheinigung seines früheren Arbeitgebers nach, daß er in dem Eintrittsjahr noch keinen Urlaub gehabt hat, so erhält er nach Ablauf der Wartezeit den vollen Urlaub. Soweit die Arbeitstage im Kalenderjahr des Eintritts für den Urlaub im Eintrittsjahr nicht mehr ausreichen, oder falls und soweit der Urlaub im Eintrittsjahr aus betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht gewährt oder genommen werden kann, wird der Urlaub im folgenden Kalenderjahr ohne Anrechnung auf den dem Angestellten dann zustehenden neuen Urlaub zusätzlich nachgewährt.

Für Angestellte, die mindestens 15 Jahre lang unter Tage beschäftigt gewesen sind, regelt sich der Urlaub nach Ziffer 1, Buchstabe b, wenn eine Beschäftigung unter Tage ohne eigenes Verschulden des Angestellten nicht mehr erfolgt, in der Weise, daß der Unter-Tage-Urlaub weitergewährt wird.

4. Als Urlaubstage gelten alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

5. Krankheitsstage dürfen nicht als Urlaub angerechnet werden. Bei Krankheit während des Urlaubs verlängert sich der Urlaub um die Krankentage, sofern die Krankheit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ein von Trägern der Sozialversicherung angeordnetes Heilverfahren gilt als Krankheit.

6. Besonderer Urlaub zum Zwecke der Regelung dringender persönlicher oder Familienangelegenheiten ist bei der Berechnung des Erholungsurlaubs nicht in Anrechnung zu bringen, sofern dieser Urlaub fünf Tage im Jahr nicht übersteigt.

7. Die Einteilung der Urlaubszeiten wird von der Betriebsleitung unter Mitwirkung des Betriebsrates geregelt. Die Wünsche der Angestellten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Muß aus betrieblichen Gründen der Urlaub geteilt werden, so verlängert er sich um die dadurch notwendigen Reisetage.

8. Um die Urlaubserteilung zu ermöglichen, sind alle Angestellten zur gegenseitigen Vertretung während des Urlaubs innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit und ohne besondere Entschädigung verpflichtet.

9. Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft. Er soll deshalb mindestens zu dreiviertel zusammenhängend genommen werden.

Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld ist unzulässig. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit geleistet werden. Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Anspruch auf Gehaltszahlung. Ein bereits ausgezahltes Urlaubsgehalt ist zurückzugewähren; es wird notfalls durch Abzug von künftig fälligem Gehalt eingbracht.

10. Fristgemäß oder im beiderseitigen Einvernehmen ausscheidende Angestellte haben neben dem gesetzlichen Urlaub Anspruch auf den den gesetzlichen Urlaub übersteigenden Mehrurlaub im Verhältnis der im laufenden Kalenderjahr geleisteten Arbeitsmonate. Ist beim Ausscheiden vor Vollendung des Kalenderjahres der Tarifurlaub jedoch bereits voll genommen, so hat es dabei sein Bewenden.

11. Der den gesetzlichen Urlaub übersteigende Anspruch auf Mehrurlaub erlischt

a) bei schuldhafter fristloser Entlassung
b) wenn der Angestellte rechtswidrig ohne Einhaltung der bestehenden Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis gelöst hat.

12. Urlaubsansprüche, die nicht längstens binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach dem Aus-

scheiden geltend gemacht werden, verfallen.

13. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Abkommen soll unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit ein gem. § 67 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947 in der Fassung vom 30. März 1948 (GVBl. f. d. Land Hessen vom 31. 5. 1948, Nr. 12/13) vereinbartes Schiedsgericht zuständig sein. Es soll aus je zwei von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gewählten Vertretern bestehen unter dem Vorsitz des aufsichtführenden Richters des für den Betrieb jeweils zuständigen Arbeitsgerichtes.

14. Dieses Abkommen ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar, und zwar sowohl für die beiden Tarifvertragsparteien als auch für später ggf. ausgeschlossene Mitglieder.

15. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten alle anderen Urlaubsregelungen außer Kraft.

Nach Erteilung der erforderlichen ministeriellen Genehmigung tritt dieses Abkommen erstmalig für das Kalenderjahr 1948 in Kraft.

Wilzenhausen, 2. 9. 1948.

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaues e. V.
Industrieverband Bergbau
Bezirksleitung Hessen

Tarifregister Nr. 303/2

Das vorstehende Urlaubsabkommen ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragsschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 19. 10. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

601 Vereinbarung

Zwischen dem Arbeitskreis Sperrholz der US-Zone, dem Obmann für Hessen, als Bevollmächtigten der hessischen Sperrholzwerke:

Wilhelm Jung, Brandobendorf
Offenbacher Faßfabrik, Wilhelm Vogler,
Offenbach

Conrad Deincs jr., Hanau a. M.
Traun & Co., Karlshafen
Oberhess. Holzwerk, Lauterbach
C. A. Traxel K.-G., Hanau a. M.
Kuhress, Sperrholzwerk, Braun & Co.,
K.-G., Hersfeld
einerseits und der Industrie-Gewerkschaft Holz für Hessen andererseits, wird heute folgende Vereinbarung getroffen:

Der Manteltarifvertrag, geschlossen zwischen den Wirtschaftsvereinigungen Holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie und dem Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks einerseits und der Industrie-Gewerkschaft Holz für Hessen andererseits, wird von dem Bevollmächtigten für die sieben hessischen Sperrholzfabriken vollinhaltlich anerkannt mit der Ergänzung zum fachlichen Geltungsbereich unter § 1 Ziffer C Sperrholzindustrie.

Unter § 16 Berufsgruppe C wird die Eingruppierung der Arbeitnehmer wie folgt vorgenommen:

Berufsgruppe I

C) Facharbeiter der Sperrholzindustrie sind Arbeiter, die nach Vollendung der Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden haben und in ihrem Fach beschäftigt werden, z. B.

Betriebsschreiner
Schlosser
Dreher
Elektriker
Spengler.

Den Facharbeitern werden gleichgestellt, wenn sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dem von ihnen ausgeübten Fach nachweisen:

1. Jeder Maschinenführer, sofern er die für seine Maschine benötigten Helfer geringerer Berufsgruppen anzuleiten im Stande ist, selbständig die für die Maschinen erforderlichen Schnittwerkzeuge einbauen und einstellen kann, die Maschinen instandhält und die ihm und den Mitarbeitern übertragenen Arbeiten nach fachlicher Richtung sauber und in angemessener Zeit ausführt. (Erste Schälmaschinenführer, erste Presseführer.)

2. Geprüfte Maschinisten und Heizer.

3. Messer- und Sägenscharfer

4. Leimmacher

5. Kranführer.

Berufsgruppe IIa (qualifizierte angeleitete Arbeiter)

1. Arbeiter, die eine unter Berufsgruppe I, 1—5 genannte Tätigkeit mindestens zwei Jahre ausüben und die ihnen übertragenen Arbeiten sauber und in angemessener Zeit ausführen.

2. Jeder Maschinenführer, sofern er die für seine Maschine benötigten Helfer geringerer Berufsgruppen anzuleiten im Stande ist, selbständig die für die Maschinen erforderlichen Schnittwerkzeuge einbauen und einstellen kann, die Maschinen instandhält und die ihm und den Mitarbeitern übertragenen Arbeiten nach fachlicher Richtung sauber und in angemessener Zeit ausführt (z. B. Scherer).

3. Erste Arbeiter an Fügemaschinen, Format-Kreissägen, Zylinderschleifmaschinen, Sortierer, Leger bzw. Legerinnen an hydraulischen Pressen.

Berufsgruppe IIb (angelernte Arbeiter)

1. erste Arbeiter bzw. Arbeiterinnen an Zusammensetzmaschinen

2. Vorlegerinnen

3. ungeprüfte Heizer und Maschinisten, Berufsgruppe III (ungeleitete Arbeiter)

Platz-Schwerarbeiter erhalten 10 Prozent Zuschlag ihres Zeitlohnes.

Das Lohnabkommen für Holzverarbeitende Industrie und Sägewerbe in Hessen auf Grund der Vereinbarung vom 12. 4. 1948 wird vollinhaltlich übernommen mit Wirkung vom 28. 6. 1948, unter dem Vorbehalt, daß die Genehmigung seitens der Preisbildungsstelle zur Preisangleichung erteilt wird.

Für die Arbeitnehmer:

Industrie-Gewerkschaft Holz
gez.: Mischner

Für die Arbeitgeber:

Arbeitskreis Sperrholz der US-Zone
Der Obmann für Hessen, gez.: Traxel
Hanau a. M., 28. 7. 1948.

2/Ko.

Tarifregister Nr. 1700/2

Die vorstehende Zusatzvereinbarung wird für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragsschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 23. 8. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

602 Mantelvertrag für die Holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie, Holzverarbeitendes Handwerk und verwandte Betriebe im Lande Hessen

Für die gewerblichen Arbeiter in der Holzverarbeitenden Industrie, Sägeindustrie, im Holzverarbeitenden Handwerk und verwandte Betriebe ist ein neuer Manteltarif abgeschlossen und am 2. August 1948 vom Hessischen Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — genehmigt und unter Nr. 1700 1 eingetragen worden, der wegen seines Umfangs infolge Platzmangels hier nicht veröffentlicht werden kann. Der Tarif kann bei der Industriegewerkschaft Holz, Frankfurt a. M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77, bezogen werden.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

Verschiedenes

603 Betr. Verwaltungsschule, hier: Ausbildungslehrgang I in Usingen

Bei ausreichender Beteiligung beabsichtigt das Verwaltungsseminar Wiesbaden einen Ausbildungslehrgang I in Usingen durchzuführen. Der Lehrgang soll Anfang 1949 beginnen und nebedienstlich durchgeführt werden.

Der Ausbildungslehrgang I (Abschluß: Sekretärprüfung) umfaßt etwa 800 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre.

Zugelassen werden:

- a) Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben, nach zweijähriger praktischer Bewährung. Bei solchen Dienstkräften, die durch den Krieg in ihrer Ausbildung behindert worden sind, kann im Einzelfall, nach Stellungnahme der Beschäftigungsbehörde, ganz oder teilweise von der zweijährigen praktischen Bewährung abgesehen werden.

b) Dienstkräfte mit Reifezeugnis oder gleichwertigem Zeugnis. Sie sollen mindestens ein Jahr praktisch in der Verwaltung tätig gewesen sein, bevor sie zum Ausbildungslehrgang I zugelassen werden.

c) Angestellte, die aus verwaltungsfremden Berufen in die öffentliche Verwaltung eingetreten sind. Sie können, auch wenn sie den normalen Ausbildungslehrgang nicht durchlaufen haben, bei angemessenem Lebensalter und ausreichender praktischer Bewährung (hierüber entscheidet die Beschäftigungsbehörde) zum Ausbildungslehrgang I zugelassen werden.

Zu a) bis c):

Eine Zulassung zum Ausbildungslehrgang I soll im allgemeinen vor Vollendung des 20. Lebensjahres nicht erfolgen.

Nach Beschluß der Verbandsorgane des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

wird von den Teilnehmern des Lehrganges ein Schulgeld in Höhe von 20 DM je Lehrgangsteilnehmer und Monat erhoben. Die Beschäftigungsbehörden übernehmen nach dem gleichen Beschluß mindestens die Hälfte dieses Betrages.

Der Hessische Verwaltungsschulverband, Bezirksleitung Wiesbaden, Frankfurter Straße 10, erbittet Meldungen von Bediensteten, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, bis zum 4. Dezember 1948. Den Meldungen ist ein selbstverfaßter, handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers, aus dem seine Vorbildung und sein bisheriger beruflicher Werdegang hervorgehen muß und eine Beurteilung des derzeitigen Dienstvorgesehenen beizufügen.

Wiesbaden, den 27. Okt. 1948

Hessischer Verwaltungsschulverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Bezirksleitung Wiesbaden.

Regierungspräsidenten

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Durch Urkunde des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht Wiesbaden vom 2. Oktober 1948 der Rektor Wilhelm Adam Müller mit Wirkung vom 1. November 1948.

Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Darmstadt, 20. 10. 1948 — II/VI/51167

Durch Urkunde des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht Wiesbaden vom 24. September 1948 der Rektor Jakob Knapp mit Wirkung vom 1. November 1948.

Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Darmstadt, 20. 10. 1948 — II/VI/50613

Durch Urkunde des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 7. Oktober 1948 der Rektor Friedrich Herrmann mit Wirkung vom 1. November 1948.

Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Darmstadt, 22. 10. 1948 — II/VI/51738

Durch Urkunde vom 12. Oktober 1948 der Lehrer Karl Schmidt mit Wirkung vom 1. November 1948.

Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm der Dank der Staatsregierung ausgesprochen.

Darmstadt, 22. 10. 1948 — II/VI/43885

Durch Urkunde vom 12. Oktober 1948 der Lehrer Philipp Knipper mit Wirkung vom 1. November 1948.

Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm der Dank der Staatsregierung ausgesprochen.

Darmstadt, 20. 10. 1948 — II/VI/43854

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Abteilung II, Erziehung und Unterricht

Versetzt:

Versetzt wurde in gleicher Dienstleistung der technische Lehrer Heinrich Machemer, Bad-König, in die Stelle eines technischen Lehrers an der Kreisberufsschule Bergstraße, landwirtschaftliche Abteilung für Knaben im Bezirk Fürth-Wald-Michelbach-Reisen.

Darmstadt, 22. 10. 1948 — II/VI/44826/48

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Abteilung II, Erziehung und Unterricht

Ernannt:

Ernannt wurde durch Urkunde vom 15. Oktober 1948 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der ehemalige Lehrer Alfred Menzel zum Lehrer.

Darmstadt, 20. 10. 1948.

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Abteilung II, Erziehung und Unterricht
II VI/50805

Ernennung:

Durch Urkunde vom 7. Oktober 1948 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der ehemalige Lehrer Emil Karl Berndt zum Lehrer.

In den Ruhestand versetzt wurden mit Wirkung vom 1. November 1948:

durch Urkunde vom 13. Oktober 1948,

der Lehrer Jakob Balz;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer Adolf Mayer;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Hauptlehrer Jakob Orth;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer Ludwig Müller;

durch Urkunde vom 12. Oktober 1948,

die technische Lehrerin Emilie Lüdke;

durch Urkunde vom 13. Oktober 1948,

der Lehrer Adolf Steffen;

durch Urkunde vom 15. Oktober 1948,

der Lehrer Emil Schül;

durch Urkunde vom 12. Oktober 1948,

der Hauptlehrer Heinrich Weil;

durch Urkunde vom 12. Oktober 1948,

die Lehrerin Barbara Schäfer.

Darmstadt, 21. 10. 1948 — II/VI/43150

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer Ludwig Bill;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer Alois Brunner;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer Heinrich Burk;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer Peter Heberer;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer August Christian Schmidt;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer Philipp Seibold;

durch Urkunde vom 7. Oktober 1948,

der Lehrer Wilhelm Thierolf.

Für ihre langjährigen treuen Dienste wurde ihnen der Dank der Staatsregierung ausgesprochen.

Darmstadt, 20. 10. 1948

Der Regierungspräsident in Darmstadt
— Abteilung II, Erziehung und Unterricht

604 Kehrgebührenordnung

Vom 20. Oktober 1948

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (RGBl. I, S. 508), des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I, S. 831), der Ziffern 11 und 12 der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage (RGBl. I, S. 841) sowie des § 1 der hessischen Durchführungsbestimmungen vom 28. Juni 1935 zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und zu ihrer Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 (Reg.-Bl. S. 125) wird folgende Kehrgebührenordnung erlassen:

1. Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen:

1. Für die Reinigung von steigbaren, sogenannten deutschen Schornsteinen, die
 - 1 Stockwerk durchlaufen 35 Dpf
 - 2 Stockwerke durchlaufen 40 Dpf
 - 3 Stockwerke durchlaufen 45 Dpf
 - 4 Stockwerke durchlaufen 50 Dpf
 - 5 Stockwerke durchlaufen 55 Dpf
 - 6 Stockwerke durchlaufen 60 Dpf
 - usw. für jedes weitere Stockwerk 5 Dpf

2. Für die Reinigung von engen, sogenannten russischen Schornsteinen, die

- 1 Stockwerk durchlaufen 25 Dpf
- 2 Stockwerke durchlaufen 30 Dpf
- 3 Stockwerke durchlaufen 35 Dpf
- 4 Stockwerke durchlaufen 40 Dpf
- 5 Stockwerke durchlaufen 45 Dpf
- 6 Stockwerke durchlaufen 50 Dpf
- usw. für jedes weitere Stockwerk 5 Dpf

3. Für das Reinigen eines Schornstein-aufsatzes bis

- zu 2 Meter Höhe 12 Dpf
- über 2 Meter Höhe 20 Dpf

4. Für das einmalige Reinigen eines engen, russischen, in das Gebäude eingebauten Zentralheizungs-, Wäscherei-, Schreinerei-, Metzgerei-, Schmiede-, Hotelküchen-, Gastwirtschafts-Schornsteins, sowie eines russischen Bäckerei- oder ähnlichen gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins, ohne Rücksicht auf die Stockhöhe 80 Dpf.

5. Für die Reinigung von weiten, steigbaren, in das Gebäude eingebauten Zentralheizungsschornsteinen oder von solchen Schornsteinen, die den in der vorgenannten Ziffer 4 genannten gewerblichen Zwecken dienen, sowie von Schornsteinen für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche in ihrer Höhe ganz oder teilweise freistehen, für jeden laufenden Meter 18 Dpf. Für die

Reinigung von Schornsteinen für Dampfkesselfeuerungen und Ziegelceien berechnen sich die Gebühren nach Stunden auf der Grundlage des abgeschlossenen Lohn tariffs.

6. Für das Ausbrennen der sogenannten russischen Schornsteine einschließlich der nach § 32 der Schornsteinfegerordnung damit zu verbindenden Fegung sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

7. Bei Inanspruchnahme außerhalb der regelmäßigen Fegerperioden steht dem Schornsteinfegermeister eine Ganggebühr zu. Diese berechnet sich nach Stunden auf der Grundlage des abgeschlossenen Lohn tariffs; außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu entrichten.

8. Für das Reinigen der Schornsteine zur Nachtzeit, während Überstunden oder an Sonn- und Feiertagen sind außer den tarifmäßigen Stundenlöhnen die doppelten Gebühren für Schornsteinreinigung usw. zu entrichten. Als Nachtstunden und Überstunden gelten die im Lohn tariff festgelegten Zeiten.

9. Für das Stellen geeigneten Materials für das Ausbrennen der Schornsteine kann der Schornsteinfeger eine Vergütung von 20 Dpf für den Schornstein verlangen.

II. Bei Berechnung der Fegegebühr wird das Stockwerk, in welchem der Schornstein anfängt, einerlei ob es über oder unter dem natürlichen Erdboden gelegen ist oder ob darin eine Feuerung sich befindet oder nicht, mitgezählt. Beginnt der Schornstein erst in der Decke, so ist der darunter liegende Raum als Stockwerk zu zählen, wenn sich eine Feuerung darin befindet.

Bei Küchenschornsteinen wird das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet, und es muß dafür auch der Rauchfang, soweit es notwendig ist, mitgekehrt werden.

Bei stockwerkartiger Einteilung der Gebäude einschließlich der bewohnten Dachgeschosse berechnet sich die Fegegebühr nach den vorhandenen Stockwerken. Über dem letzten Stockwerk oder in Gebäuden, in denen eine stockwerkartige Einteilung nicht vorhanden ist, werden je 2,50 Meter Schornsteinhöhe bis einschließlich Oberkante des Schornsteins als ein Stockwerk berechnet. Hiernach verbleibende restliche Höhen unter 2,50 Meter bleiben unberechnet.

III. Für die Vornahme der Schornsteinreinigung außerhalb der Gemarkung des Sitzes des Schornsteinfegermeisters ist ein Zuschlag auf die nach obigen Gebührensätzen zu errechnende Zahlung von 10 Prozent zu leisten.

IV. Die vorgenannten Gebühren sind unter Einrechnung der Umsatzsteuer festgesetzt. Eine besondere Inrechnungstellung der Umsatzsteuer ist daher nicht statthaft.

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1948 in Kraft.

Gleichzeitig treten die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften, insbesondere die Kehrgebührenordnung vom 28. Mai 1937 (Reg.Bl. S. 168) außer Kraft.

Darmstadt, 20. 10. 1948

Regierungspräsident Darmstadt

Ka

605 Bekanntmachung

1. Ich habe Herrn Kurt Zimmer, Hersfeld, Am Weinberg 20, zum Schätzer und Sachverständigen für Textilindustrie und Textilmaschinenbau, Werkzeuge, Holzbearbeitungs- und Werkzeugmaschinen bestellt und als solchen vereidigt.

2. Ich habe Herrn Walter Lentz, Marburg/L., Am Grün 32c, als Sachverständigen für Baustatik und Bausachverständigen für Stahl- und Brückenbau sowie allgemeinen Tiefbau bestellt und als solchen vereidigt.

3. Ich habe Herrn Dietrich Hamacher, Fulda, Bahnhofstraße 24, zum Schätzer und Sachverständigen für den gesamten Maschinenbau bestellt und als solchen vereidigt.

4. Ich habe Herrn Fritz Grein, Marburg/L., Dürerstraße 24, zum Schätzer und Sachverständigen für Beton- und Eisenbetonbau bestellt und als solchen vereidigt.
Kassel, 21. 10. 1948.

Der Regierungspräsident in Kassel — III-1 — H 73 c 20

Wiesbaden

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Lehrer Paul Diehl, Heringen, Krs. Limburg/L., zum Hauptlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab 1. Juli 1948.

Lehrer Josef Schmidt, Oberzeulheim, Krs. Limburg/L., zum Hauptlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab 1. Juli 1948.

Lehrer Willibald Franke, Mengerskirchen, Krs. Oberlahn, zum Hauptlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab 1. August 1948.

Lehrer Fritz Lamm, Ehringshausen, Krs. Wetzlar, zum Lehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab 1. September 1948.

Früherer Mittelschullehrer Alfred Herzog, Wiesbaden, zum Mittelschullehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab 1. September 1948.

Versetzungen in den Ruhestand:

Lehrer Josef Geis, Frankfurt a. M., zum 1. Oktober 1948.

Lehrer Ferdinand Gärtner, Offheim, Krs. Limburg, zum 1. Oktober 1948.

Lehrer August Gäde, Kirberg, Krs. Limburg, zum 1. Oktober 1948.

Lehrer Franz Arthen, Limburg/L., zum 1. Oktober 1948.

Rektor Emil Spornhauer, Idstein, zum 1. Oktober 1948.

Lehrer Karl Roth, Martinthal, Krs. Rheingau, zum 1. Oktober 1948.

Lehrerin Therese Boha, Frankfurt/M., zum 1. November 1948.

Lehrer Heinrich Kühne, Bad Homburg, zum 1. November 1948.

Lehrer Karl Schwenk, Oberursel, zum 1. November 1948.

Lehrer Friedrich Weber, Holzhausen, zum 1. November 1948.

Lehrer August Mazet, Frankfurt/M., zum 1. November 1948.

Lehrer Philipp Weidmann, Oberstedten, zum 1. November 1948.

Lehrerin Johanna Lorey, Hochstadt, zum 1. November 1948.

Lehrer Alfred Schlicht, Frankfurt a. M., zum 1. November 1948.

Lehrer Emil Hennemann, Laubuschbach, zum 1. November 1948.

Lehrer Josef Ochs, Frankfurt/M., zum 1. November 1948.

Lehrer Heinrich Watz, Dorlar, zum 1. November 1948.

Lehrer Wilhelm Mainz, Frankfurt/M., zum 1. November 1948.

Rektor Konrad Riebeling, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Lehrer Paul Merten, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Hauptlehrer Karl Kraus, Garbenheim, zum 1. November 1948.

Lehrer Heinrich Hohmeister, Großauheim, zum 1. November 1948.

Lehrer Gustav Krüger, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Lehrer Emil Neun, Lieblos, zum 1. November 1948.

Konrektor Ludwig Schäfer, Schlüchtern, zum 1. November 1948.

Lehrerin Ellen Raabe, Niederrodenbach, zum 1. November 1948.

Lehrer Georg Stahl, Marköbel, zum 1. November 1948.

Lehrer August Caster, Salmünster, zum 1. November 1948.

Lehrer Hans Lindenberger, Roßbach, zum 1. November 1948.

Hauptlehrer Georg Zipf, Allengronau, zum 1. November 1948.

Lehrer Max Pirling, Lieblos, zum 1. November 1948.

Lehrer Julius Peter, Haiger, zum 1. November 1948.

Lehrerin Josefine Rösch, Wallau, zum 1. November 1948.

Lehrer Adolf Klein, Wernborn, zum 1. November 1948.

Rektor Dr. August Hasselbach, Bad Homburg, zum 1. November 1948.

Lehrer Wilhelm Schmidt, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Techn. Lehrerin Johanna Hensel, Dillenburg, zum 1. November 1948.

Lehrerin Frieda Windisch, Winddecken, zum 1. November 1948.

Rektor Johann Gärtner, Hanau, zum 1. November 1948.

Oberschullehrer Walter Knoll, Erbstadt, zum 1. November 1948.

Rektor Jakob Schneider, Wetzlar, zum 1. November 1948.

Rektor Friedrich Jung, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Rektor Paul Pietrzyk, Hofheim, zum 1. November 1948.

Lehrer Heinrich Desch, Altweilnau, zum 1. November 1948.

Lehrer Heinrich Hartmann, Schwalbach, zum 1. November 1948.

Lehrer Gustav Wagner, Rodheim, zum 1. November 1948.

Hauptlehrer Heinrich Schiffer, Langendernbach, zum 1. November 1948.

Lehrer Karl Eisbain, Fellinghausen, zum 1. November 1948.

Rektor Anton Loh, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Lehrerin Frieda Perdich, Frankfurt/M., zum 1. November 1948.

Hauptlehrer Karl Schäfer, Allendorf, zum 1. November 1948.

Rektor Reinhard Reske, Kirschhofen, zum 1. November 1948.

Lehrerin Susanne Loreth, Eltville, zum 1. November 1948.

Lehrer Ludwig Diels, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Lehrer August Douteil, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Gewerbelehrer Georg Vonderheil, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Gewerbelehrerin Cornelia Hermann, Wiesbaden, zum 1. November 1948.

Lehrer Franz Kasteleiner, Niederbrechen, zum 1. November 1948.

Lehrer Josef Quack, Camberg, zum 1. November 1948.

Hauptlehrer Karl Kraus, Garbenheim, zum 1. November 1948.

Lehrer Ludwig Müller, Altenmittlau, zum 1. November 1948.

Lehrer Albert Hilfrich, Frankfurt a. M., zum 1. November 1948.

Lehrer Wilhelm Holz, Frankfurt/M., zum 1. November 1948.

Lehrer Hermann Pfaff, Gladenbach, zum 1. November 1948.

Techn. Lehrerin Helene Borbach, Bad Homburg, zum 1. November 1948.

Lehrer Johannes Schäfer, Frankfurt a. M., zum 1. November 1948.

Lehrerin Ella Schmitt, Aufenau, zum 1. November 1948.

Lehrer Wilhelm Schmidt, Leun, zum 1. November 1948.

Lehrer Friedrich Maurer, Staffel, zum 1. November 1948.

Lehrerin Martha Beyer, Frankfurt/M., zum 1. November 1948.

Lehrerin Paula Weitz, Biedenkopf, zum 1. November 1948.

Lehrerin Erna Lahmann, Frankfurt a. M., zum 1. Oktober 1948.

Hauptlehrer Wilhelm Feix, Hermannstein, zum 1. November 1948.

Lehrerin Anna Gangel, Frankfurt/M., zum 1. November 1948.

Lehrerin Elisabeth Pabst, Frankfurt a. M., zum 1. November 1948.

Lehrer Christoph Krauthelm, Massenheimer, zum 1. November 1948.

Lehrer Wilhelm Thaler, Hochheim, zum 1. November 1948.

Rektor Franz Kaus, Frankfurt a. M., zum 1. November 1948.

Wiesbaden, 12. 10. 48
Der Regierungspräsident — II 4 — II 5

Stellenausschreibungen

Die Stelle des Leiters der Kreisberufsschule in Dillenburg ist sofort neu zu besetzen. Für die Besetzung kommt nur ein Bewerber in Frage, der über langjährige praktische Erfahrungen und über organisatorische Fähigkeiten verfügt und vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder durch Bescheid der Spruchkammer in die Gruppe der „Entlasteten“ eingereiht worden ist. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Lichtbild und Entnazifizierungsbescheid sind sofort an den Kreisaußenbüro in Dillenburg zu richten. Persönliche Vorstellung vorerst nicht erwünscht. Beschäftigung und Besoldung zunächst im Angestelltenverhältnis auf Probe, bei Bewährung Übernahme in das planmäßige Beamtenverhältnis, Probezeit 1 Jahr.

Der Landrat des Dillkreises

Die freie Stelle eines Leiters der städt. Volksbücherei soll demnächst besetzt werden.

den Bewerbungen von Fachkräften, die eine längere erfolgreiche Tätigkeit in leitender Stelle im Volksbüchereiwesen nachweisen können, sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Spruchkammerentscheid) bis zum 20. November 1948 an den Magistrat — Personalamt — zu richten.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1948

Der Magistrat — Personalamt —

Bei der städt. Verwaltung ist die freie Stelle des Leiters des Amtes für Leibesübungen und Jugendpflege zu besetzen. Bewerbungen von Fachkräften, die ausreichende jugendpflegerische, pädagogische und verwaltungstechnische Erfahrungen nachweisen können und die die Turn-, Sport- und Schwimmlehrerprüfung abgelegt haben, sind bis zum 20. November 1948 an den Magistrat — Personalamt — zu richten. Den Bewerbungen sind beizufügen: Lebenslauf,

Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid.

Wiesbaden, 21. 10. 1948

Der Magistrat — Personalamt —

Bei der Kreisstadt Groß-Gerau ist die Stelle des Stadtbaumeisters zu besetzen. Bewerber mit mehrjährigen umfassenden Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau, im Planungs-, Wohnungs- und Siedlungswesen, sowie in der Bearbeitung aller baupolizeilichen Aufgaben wollen ihre Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid bis zum 1. Dezember d. J. an den Unterzeichneten einreichen. Persönliche Vorstellungen nur nach vorheriger Aufforderung. Einstellung zunächst auf Privatdienstvertrag nach TOA, spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Groß-Gerau, 27. 10. 1948

Der Bürgermeister: Buschmann

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3661 Der Autoschlosser Wilhelm Bischke in Bad Wildungen hat beantragt, seine verschollene Ehefrau Karoline Bischke, geb. Rall, zuletzt wohnhaft in Jarodschin (früher Warthogau), Hauptstraße 50, für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 10. März 1949 vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, bis spätestens zum oben angegebenen Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 12/48 Bad Wildungen, 18. 11. 48 Amtsgericht

3662 Julius Simon, wohnhaft in Philadelphia 4, Pa./USA, 4022 Parkside Avenue, hat beantragt, seine Eltern, 1. Isaak Simon, geboren am 17. August 1871 zu Londorf, 2. Johanna Simon, geb. Joseph, geboren am 30. August 1882 zu Allendorf a. d. Lunda, zuletzt wohnhaft in Londorf, für tot zu erklären. Beide wurden am 28. Oktober 1944 von Theresienstadt nach Auschwitz verbracht. Die Verschollenen werden hiermit aufgefordert, sich bis 15. Februar 1949 bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls sie für tot erklärt werden können. Alle Personen, die über sie Auskunft erteilen können, werden aufgefordert, dem Gericht bis 15. Februar 1949 Anzeige zu machen. II 5,6/48 Grünberg (H), 16. 11. 48 Amtsgericht

3663 Die 1. Witwe Elise Gruber, geb. Staudt, 2. Fräulein Liselotte Gruber, beide in Frankfurt am Main,

Feldbergstraße 37, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bergmann, Frankfurt a. M., haben das Aufgebot der angeblich abhandelekommenen Hypothekenbriefe über die in Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Blatt 6750 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 8750 Goldmark zu Gunsten der adeligen von Schnadschen Stiftung in Frankfurt a. M. beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Februar 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anzureufen. Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 185/186/48 Frankfurt a. M., 20. 9. 48 Amtsgericht

3664 1. Der Sozialrentner Heinrich Liebler in Frankfurt/M.-Fechenheim, 2. der Installateur Franz Martin Pfeiffer, Frankfurt/M.-Süd, Stegstraße 33, 3. die Büglerin Luise Liebler in Frankfurt/M., Bergerstraße 235, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eckert, Ffm., haben das Aufgebot des angeblich abhandelekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bez. 27, Bl. 634, in Abt. III Nr. 9 eingetragene Eigentümergrundschuld von 8250 Goldmark für den Schlosser Jean Liebler und Ehefrau Margarethe, geb. Frick, hier, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Februar 1949, 10 Uhr, Zimmer 349, vor dem unterzeichneten Gericht anzureufen. Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 182—184/48 Frankfurt a. M., 5. 10. 48 Amtsgericht

3665 Bernhard Bockmann in Niederbrechen, Frankfurter Straße 85, hat

das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Eisernen Sparbuches der Sparkasse der Stadt Iserlohn N 13/1982, ausgestellt für Bernhard Bockmann, Niederbrechen, beantragt. Der Sparbuchinhaber wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Januar 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. 4 P 4/48 Limburg/Lahn, 13. 10. 48 Amtsgericht

Handelsregistersachen

3666 Fa. Filmpost GmbH. in Bidingen. Die Vertretungsbefugnis des Verlagskaufmanns Robert Schlame in Frankfurt a. M. ist beendet. HR B 11 Bidingen, 16. 11. 48 Amtsgericht

3667 Richard Rominski, Idstein im Taunus. Großhandel in Holzgeräten für Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalt. HR A 154 Idstein I. T., 9. 11. 48 Amtsgericht

3668 Baurmeister & Co., Karlshafen: Die Firma ist geändert in Baurmeister & Kneiff, Karlshafen. Offene Handelsgesellschaft. Gerhard Kneiff ist in das Geschäft als Gesellschafter aufgenommen. Er haftet nicht für die im Geschäft entstandenen Verbindlichkeiten der früheren Inhaber. Die Gesellschaft hat am 15. Juni 1948 begonnen. HR A 114 Karlshafen, 8. 11. 48 Amtsgericht

3669 Die Firma Hans Thomas, Langenselbold, hat ihren Sitz nach Langendiebach verlegt. HR A 20 Langenselbold, 22. 11. 48 Amtsgericht

3670 19. November 1948: Firma Josef Schulz, Betonwarenfabrikation,

Müttengesäß, Innhaber Josef Schulz, Kaufmann, Müttengesäß. HR A 33 Langenselbold, 22. 11. 48 Amtsgericht

3671 Die Firma ist dahingehend berichtigt worden: Firma Ernst Strecker, Melsungen. Inhaber Ernst Strecker, Kaufmann, Melsungen. HR A 70 Melsungen, 18. 11. 48 Amtsgericht

3672 Joh. Gge. Eysel, Melsungen. (Lebensmittel-, Feinkost-, Haushaltsgegenstände). In das Geschäft ist der Kaufmann Richard Krelein als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1948. HR A Nr. 8 Melsungen, 26. 10. 48 Amtsgericht

3673 In unser Handelsregister Abt. B ist heute folgende Veränderung eingetragen worden: Die Firma heißt jetzt „Melsunger Wäsche- und Steppdeckenfabrik GmbH.“ HR B 4 Melsungen, 9. 11. 48 Amtsgericht

3674 In das hiesige Handelsregister A Nr. 44 ist heute bei der Firma Werner Dabelow, Rosen-Apotheke, Melsungen als nunmehriger Geschäftsinhaber der Apotheker Werner Dabelow, Melsungen, eingetragen worden. HR A 44 Melsungen, 16. 11. 48 Amtsgericht

3675 In unser Handelsregister Abt. B ist heute die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Central-Kaufhaus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und mit dem Sitz in Melsungen eingetragen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. Juni 1947 geschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Textilien und Gemischtwaren aller Art. Das Stammkapital beträgt 17 000 RM. Geschäftsführer sind die Kaufmänner Otto Baumann, Wilhelm

Jaklinski und Walter Fröck, sämtlich in Melsungen wohnhaft. Jeder Geschäftsführer ist in Verbindung mit einem zweiten Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen unter der angegebenen Firma im Staatsanzeiger für das Land Hessen. HR B Nr. 5 Melsungen, 10. 11. 48 Amtsgericht

Konkurrenzachen

3676 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Noll, Frankfurt a. M., Gutleutstraße 335, ist zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der Frau Eleonore Gebhardt, geb. Noll, von RM 1500.— und derselben von RM 7650.—, 21.000.— und 22.241.— Termin auf den 13. Dezember 1948, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsbau I. St., Zimmer 90, Gerichtsstraße 1, anberaumt. 8/42 N 345/31 ac Frankfurt a. M., 10. 11. 48 Amtsgericht

3677 Über das Vermögen des Kaufmanns Eduard C. Poolman in Schlüchtern, Bahnhofstraße 18, Inhaber der Firma „De Byenkorf“, Beschleunigungskörperfabrik, ist am 25. November 1948, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Weber in Schlüchtern. Erste Gläubigerversammlung, Beschlussfassung über Beibehaltung oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Gläubigerausschusses den 21. Dezember 1948, 10 Uhr, Allgemeiner Prüfungstermin den 6. Januar 1949, 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Dezember 1948, N 2/48 Schlüchtern, 25. 11. 48 Amtsgericht

3678 Über das Vermögen des Kaufmanns Paul Hans Schreiber in Wetzlar, Krämerstraße 1, ist am 16. November 1948, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hecker, Wetzlar. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Dezember 1948. Erste Gläubigerversammlung am 15. Dezember 1948, 19 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 13. Januar 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, J N 1/48 Wetzlar, 10. 11. 48 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

3679 Die Erna Katharina Esser, geb. Schneider, in Lechheim, Gelnshheimer Straße 9 — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Keil, Groß-Cerau — klagt gegen den Arbeiter Karl Leo Esser, früher in Lechheim, Gelnshheimer Straße 9, wohnhaft, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 5. März 1938 vor dem Standesamt Hattersheim am Main geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den allein schuldigen Teil zu erklären sowie ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Montag, den 24. Januar 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen und seine etwaigen Einwendungen schriftlich dem Gericht und dem Vertreter der Klägerin mitzuteilen. R 6/74 48 Darmstadt, 10. 11. 48 Landgericht

3680 Franz Dürauer, früher Oberstudienrat, jetzt ohne Beruf, in Burgholzhausen, Kreis Friedberg/Hess., Weinstraße 5 — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Baudisch in Maar — klagt gegen seine Ehefrau

Rosa Dürauer, geb. Cervenka, wohnhaft in Karlovy Vary, Mattoniho Dvaz, C. S. R., auf Scheidung der am 16. August 1913 in Smidjev C. S. R. geschlossenen Ehe gemäß § 48 E. G. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Montag, 31. Januar 1949, 9 Uhr, Zimmer 118, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 5 R 958/48 Gießen, 24. 11. 48 Landgericht

3681 Die Ehefrau Charlotte Hildegard Witzel, geb. Baumann, in Eschwege, Brühl 45 — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Richter, Eschwege — klagt gegen ihren Ehemann, den Kaufmann Kurt Simon Witzel, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, auf den 14. Januar 1949, 10.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. Das persönliche Erscheinen der Klägerin ist angeordnet worden. Die öffentliche Zustellung ist am 12. Nov. 1948 bewilligt worden. 8 R 23/48 Kassel, 18. 11. 48 Landgericht

3682 Der Kaufmann Friedrich Steinmetz, Kassel-Niederzwehren, Tiesensstraße 2 — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmund Kellner in Kassel — klagt gegen seine Ehefrau Hedwig Steinmetz, geb. Kandula, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 11. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, auf den 10. Januar 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 21. September 1948 bewilligt worden. 2 R 367/48 Kassel, 28. 9. 48 Landgericht

3683 Die Ehefrau Liesel Kunisch, geb. Kuhn, in Jesberg, Hindenburgstraße 5/8 — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ollschläger, Marburg/L. — klagt gegen ihren Ehemann, den Konditor und Bäcker Heinrich Kunisch, zuletzt in Jesberg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, auf Scheidung der am 24. Mai 1947 vor dem Standesbeamten in Jesberg geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Marburg/L. auf den 26. Januar 1949, 10 Uhr, Zimmer 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 173/46 Marburg/L., 19. 11. 48 Landgericht

3684 Die Ehefrau des Rechnungsführers Adolf Kukutsch, Margarete, geb. Dalicho, aus Gellershausen (Kreis Waldeck) — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Blümm, Bad Wildungen, Brunnenstraße 55 — klagt gegen ihren Ehemann, den Rechnungsführer Adolf Kukutsch aus Gellershausen (Kreis Waldeck), Südstraße 92, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die XI. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, auf den 15. März 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 11. November 1948 bewilligt worden. 2 R 706/47 Ko Kassel, 12. 11. 48 Geschäftsstelle des Landgerichts

3685 In dem Ehescheidungsstreit des Kaufmanns Reinhard Bicker, Sarnau, Kra. Marburg, Haug Nr. 51, jetzt Allendorf, Kr. Marburg/L., DAG-Verwaltungsgebäude, Klägerin — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ollschläger, Marburg —, gegen seine Ehefrau Hela Bicker, geb. Hahnemann, Arzberg, Oberfankens, Thiersheimer Straße 53, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, Beklagte, wird die Beklagte zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Marburg/L. auf den 19. Januar 1949, 10 Uhr, Zim. 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 173/46 Marburg/L., 15. 10. 48 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

3686 Es wird festgestellt, daß der am 17. April 1888 in Kay, Kreis Züllichau-Schwefuss geborene und zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Oberst a. D. Hans Gottlob Reichert am 31. Januar 1948 verstorben ist. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 3 II 42/48 Bensheim, 15. 11. 48 Amtsgericht

3687 Der am 17. April 1914 in Bensheim-Auerbach geborene, zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Oberfeldwebel Holmut Jakob Vogel wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. März 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 3 II 30/48 Bensheim, 16. 11. 48 Amtsgericht

3688 Es wird festgestellt, daß der am 28. Oktober 1900 in Bilin (Böhmen) geborene und zuletzt daselbst Rosenggerstraße 28 wohnhaft gewesene Rudolf Funk, Verwalter der Lobkowitz'schen Bergwerke, am 10. Dezember 1945 verstorben ist. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 3 II 23/48 Bensheim, 16. 11. 48 Amtsgericht

3689 Es wird festgestellt, daß der zuletzt in Gredel wohnhaft gewesene Obergefreite Werner Kopt, geb. am 19. Juni 1918 in Griedel, am 31. März 1945, 24 Uhr, in russischer Kriegsgefangenschaft im Lager Nr. 7256/2 bei Krasni Lutsch verstorben ist. II 17/48 Butzbach, 25. 11. 48 Amtsgericht

3690 Der Tod Jer am 28. Juli 1910 in Karpischau/Schl. geborenen, zuletzt in Tarschwitz C. S. R. wohnhaft gewesenen Martha Schöniger, geborene Pelsker, wird unter Bestimmung des Zeitpunktes des Todes auf den 30. Juni 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 41/48 Frankfurt a. M.-Höchst, 1. 11. 48 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

3691 Bauverlei für Arbeiterwohnungen, Gemeinnützige Aktiengesellschaft Darmstadt. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Dienstag, 14. Dezember 1948, 15.30 Uhr, im Städtischen Verwaltungsgebäude, Lagerhausstraße 1, Zimmer 201, in Darmstadt stattfindenden 82. ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das 82. Geschäftsjahr 1946/47 mit Bericht des Aufsichtsrates
2. Vorlage des Prüfungsberichts des Revisionsverbandes
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
4. Verschiedenes

Darmstadt, 15. 11. 48 Der Vorstand

3692 C. u. W. Bohnert Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Mittwoch, den 19. Januar 1949, um 12 Uhr, im Büro der Notare Dr. Wendt und Dr. Fahrtenhorst, Frankfurt a. M., Klüberstraße 22, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes sowie Vorlegung des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 1946 und 1947 und Bericht des Aufsichtsrates über die vorgenommene Prüfung.
2. Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns.
3. Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat.
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1948.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche bis spätestens 13. Januar 1949 die Aktien während der üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaftskasse oder bei der Mitteldeutschen Creditbank, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Str. 32, hinverlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Frankfurt a. M., 10. 11. 48 Der Vorstand

3693 Hüttenwerk, Eisengießerei und Maschinenfabrik, Michelstadt, Akt.-Ges., Michelstadt/Odw. Die Aktionäre der Firma Hüttenwerk, Eisengießerei und Maschinenfabrik Michelstadt Akt.-Ges. in Michelstadt, werden hierdurch zur ordentlichen Hauptversammlung, die am 17. Dezember 1948, 11 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Michelstadt stattfindet, eingeladen. Tagesordnung:

1. Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses (Jahresbilanz, absetz. Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 1947, mit Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Beschlussfassung über die Gewinnverwertung.
3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Aufsichtsratswahl.
5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 1948.
6. Verschiedenes.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 77 des Gesellschaftsstatutes diejenigen Aktionäre berechtigt, welche sich von ihrem Aktienbesitz durch Hinterlegung ihrer Aktien oder durch Nachweis des Besizes spätestens bis 14. Dezember 1948 bei der Gesellschaftskasse in Michelstadt, bei der Deutschen Effecten- und Wechselbank, Frankfurt/Main, oder bei der Dresdener Bank, Frankfurt/Main, ausgewiesen haben.

Michelstadt, 20. 11. 48 Der Vorstand: Ernst Kautz

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —.29 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —.50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 10 504.